



# shit happens...

Rechtshilfe  
für Kiffende

5. Auflage  
Ausgabe 2002



**Ist das Kiffen überhaupt noch illegal? Werden heute noch Kifferinnen und Kiffer wegen ihres Hanfgenusses verzeigt? Was passiert, falls die Polizei mich beim Kiffen überrascht? Wie soll ich mich bei einer Befragung verhalten? Was für eine Strafe bekomme ich? Was sind meine Rechte in diesem ganzen Verfahren? Auf den folgenden Seiten gibt es Informationen über Hanf und Recht: Tipps gegen die Repression und Tipps für deine Sicherheit.**



folgende Betäubungsmittel besessen hatte: 0,8 Gramm Marihuana  
(Lagernummer Stadtpolizei)

|                                                    |                   |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von | Fr. 200.00        |
| Er hat die Kosten zu bezahlen:                     |                   |
| Staatsgebühr                                       | Fr. 150.00        |
| Schreibgebühr                                      | Fr. 24.00         |
| Untersuchungskosten                                | Fr. 0.00          |
| Zustellkosten                                      | Fr. 10.00         |
| <b>TOTAL</b>                                       | <b>Fr. 384.00</b> |



# Ist das Kiffen überhaupt noch strafbar?

Die Verwirrung ist gross. Auf der einen Seite Schlagzeilen in den Medien wie «Kiffen legal», auf der anderen Seite viele Razzien und Urteile gegen die Hanfladenszene. Dann heisst es: «Ständerat für Legalisierung» und trotzdem werden tausende Kiffende verzeigt. Wie kommt das?

Seite 2

Haschisch und Gras sind die am weitesten verbreiteten illegalen Genussmittel. Mehr als 600'000 Hanfgeniessende leben und kiffen in der Schweiz. Rund 30'000 Verzeigungen erstellen die verschiedenen Polizeien der Schweiz – pro Jahr. Das bedeutet, dass rund fünf Prozent der Kiffenden jedes Jahr mit dem Gesetz in Konflikt kommen.

Trotzdem ist das Kiffen für viele Menschen etwas Alltägliches, Normales geworden. Etwas jedenfalls, das mit Kriminalität nichts zu tun hat. Auch wenn es viele Vorbehalte und auch Vorurteile gegenüber dem Kiffenden Völklein gibt, ist es doch in breiten Kreisen geduldet.

## Gesetz und Realität klaffen auseinander

Die Schere öffnet sich von Jahr zu Jahr mehr: Einerseits schreitet die Verbreitung des Kiffens weiter voran und ebenso die Einsicht vieler Leute, dass der Konsum von Hasch oder Gras im Verhältnis zum Kon-

sum von Alkoholika eher besser wegkommt. Andererseits gilt das – sehr strenge – Betäubungsmittelgesetz nach wie vor und ermöglicht die Verfolgung der Kiffenden, der Handeltreibenden und der Produzierenden.

Es wäre also Zeit, die Schere zu schliessen und das Gesetz der Realität anzupassen. Doch bis dies geschehen ist, wird es weiter passieren: Verzeigungen, Beschlagnahmen, Bussen, Strafen...

## Und dann passiert es doch

Tja, und eben: Wenn du dann mal reingenommen wirst, dann stehst du da: Wahrscheinlich ziemlich be-kifft, auch erschrocken, und dann ist es gar nicht so einfach, alles im Griff zu haben. Dabei müsstest du gerade jetzt ruhig und überlegt handeln! Die nächsten Seiten sollen ein paar Grundlagen liefern: verständlich, praktisch. Damit möglichst viele Kiffende vorbereitet sind, denn: Shit happens! Es gibt immer wieder Kiffende, die

sich mit ihrer Aussage tiefer ins Schlamassel rein geritten haben, als unbedingt nötig gewesen wäre.

## Wir wollen kiffen

Wichtig ist uns: Das Verbot ist absurd. Wer kifft, schädigt niemand Anderen, allenfalls sich selbst. Damit gibt es keine vernünftige und auch keine ethische Grundlage für das Kiffverbot. Niemand hat die Legitimation, ein solches Verbot auszusprechen, aber manchmal halt die Macht, es durchzusetzen.

Wer mehr weiss, kann besser mit der Repression umgehen. Dazu will diese Broschüre ihren Beitrag leisten. Jetzt sind wir bereits bei der fünften Auflage angelangt – hier ein hanfiger Dank an alle, die die Realisierung ermöglicht haben!

## Kontakt

Bei Fragen, und für Anregungen, Ergänzungen, Lob und Kritik sind wir jeden Freitag von 14 bis 18 Uhr auf 01 272 10 77 zu erreichen.

## Grundlagen

|                                           |          |
|-------------------------------------------|----------|
| Gesetzliche Grundlagen für das Kiffverbot | Seite 04 |
| Weitere Erklärungen zum Gesetz            | Seite 06 |
| Das Bundesgericht spricht Klartext        | Seite 08 |
| Weitere Klärungen durch das Bundesgericht | Seite 10 |

## Schweigen

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| Deine Rechte – ihre Rechte, Teil 1    | Seite 12 |
| Deine Rechte – ihre Rechte, Teil 2    | Seite 14 |
| Reden ist Blei und Schweigen ist Gold | Seite 16 |

## Konsum

|                                                       |          |
|-------------------------------------------------------|----------|
| Wie läuft eine Verzeigung wegen Kiffens konkret ab?   | Seite 18 |
| Standard-Protokoll einer Kiff-Verzeigung              | Seite 20 |
| Typische Strafbefehle gegen Kiffende                  | Seite 22 |
| Hunderttausende Verzeigungen gegen Hanf-Konsumierende | Seite 24 |
| Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind gross     | Seite 26 |
| Auf wen steht die Polizei?                            | Seite 28 |

## Handel

|                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| Die bösen, bösen Hanfdealer                             | Seite 30 |
| Verzeigungen gegen Handel Treibende                     | Seite 32 |
| Tonnenweise beschlagnahmt die Polizei unser gutes Kraut | Seite 34 |

## Diverses

|                                                               |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| Ohne Hanf kein Kampf – Kiffen im Militär                      | Seite 36 |
| Kiffen und Autofahren, Kiffen und Wohnen, Kiffen und Arbeiten | Seite 38 |
| THC-Schnüffeln wird immer beliebter                           | Seite 40 |

## Ausblick

|                                                                       |          |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|
| Mögliche Konsequenzen der diskutierten teilweisen Entkriminalisierung | Seite 42 |
| Wann wird das Kiffen legal?                                           | Seite 44 |



# Gesetzliche Grundlagen für das Kiffverbot

Gras/Marihuana («Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung») und Haschisch («das Harz seiner Drüsenhaare») gehören im schweizerischen Betäubungsmittelgesetz (BetmG) zu den Stoffen, die in die Totalverbotskategorie eingereiht sind, zusammen mit den Halluzinogenen, dem Rauchopium und dem Heroin!

Das bedeutet: Niemand hat das Recht, diese Stoffe herzustellen und zu verkaufen (ausser für wissenschaftliche Experimente mit Bewilligung). Kokain, Morphin und Codein sind hingegen in bestimmten Medikamenten legal nutzbar. Per dringlichen Bundesbeschluss wurde nun auch das Heroin faktisch in diese Klasse eingeteilt: Es kann seit ein paar Jahren in bestimmten Fällen als Medikament verschrieben werden. Die psychoaktiven Hanfprodukte sind jedoch in der Totalverbotskategorie geblieben!

## Umfassendes Verbot

Verboten ist so ziemlich alles: Wer Betäubungsmittel (also in unserem Fall Marihuana, Haschisch, Grasöl oder Haschischöl) anbaut, herstellt, auszieht, umwandelt, verarbeitet, lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt, durchführt, anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt, abgibt, besitzt, aufbewahrt,

kauft, erlangt, finanziert, wer zum Konsum auffordert, vorsätzlich zum Konsum anstiftet oder vorsätzlich konsumiert, wird bestraft. Alles klar? **Es ist verboten.**

Dieses Gesetz sagt somit klar, dass sowohl der blosse Konsum bereits unter Strafe gestellt ist, als auch der Besitz für den Eigenbedarf, ebenso der Anbau für den Eigenbedarf. Und vom gewerbsmässigen Anbauen und Verkaufen will dieses Gesetz schon gar nichts wissen.

Dennoch gibt es zwei «gute» Artikel in diesem Gesetz.

## Artikel 19 a) 2.

«In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt werden oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.» Dieser «kann»-Artikel wird vom Richter frei, nach seinem Ermessen, angewendet (oder auch, häufiger, nicht angewendet).

## Artikel 19 b)

«Wer nur den eigenen Konsum vorbereitet oder Betäubungsmittel zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar, wenn es sich um geringfügige Mengen handelt.» Diese Vorschrift ist eigentlich zwingend.

Jedoch: was eine «geringfügige Menge» ist, ist ebenfalls dem Richterermessen überlassen. Das Polizeirichteramt der Stadt Zürich hat diese beiden Artikel am Telefon so kommentiert:

«Der jeweilige Richter hat zu entscheiden, was als leichter Fall gilt. Die Richter sind dafür ausgebildet. Es liegt also vollständig im Richterermessen, was als leichter Fall zu qualifizieren ist. Es ist nie ein leichter Fall gegeben, wenn etwas gefunden wird, oder der/die Kontrollierte zugibt, im Besitz zu sein. Also wird (mindestens in Zürich) ein leichter Fall nur angenommen, wenn jemand einen Joint rauchend erwischt wird, und glaubhaft ma-



## Betäubungsmittel

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain, Cannabis.

<sup>2</sup> Zu den Betäubungsmitteln im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere:

- a. Rohmaterialien
  1. Opium,
  2. Mohnstroh, das zur Herstellung von Stoffen oder Präparaten dient, die unter die Gruppen b 1, c oder d dieses Absatzes fallen,
  3. Kokablatt,
  4. Hanfkraut;
- b. Wirkstoffe
  1. die Phenanten-Alkaloide des Opiums sowie ihre Derivate und Salze, die zur Abhängigkeit (Toxikomanie) führen,
  2. Ekgonin sowie seine Derivate und Salze, die zur Abhängigkeit führen,
  3. das Harz der Drüsenhaare des Hanfkräutes;
- c. Weitere Stoffe, die eine ähnliche Wirkung haben wie die Stoffe der Gruppen a oder b dieses Absatzes;

- d. Präparate, die Stoffe der Gruppen a, b oder c dieses Absatzes enthalten.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die folgenden Betäubungsmittel dürfen nicht angebaut, eingeführt, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden:

- a. Rauchopium und die bei seiner Herstellung oder seinem Gebrauch entstehenden Rückstände;
- b. Diazetylmorphin und seine Salze;
- c. Halluzinogene wie Lysergид (LSD 25);
- d. Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung und das Harz seiner Drüsenhaare (Haschisch).<sup>18</sup>

Hier die wichtigsten Auszüge aus dem Betäubungsmittelgesetz. Das ganze Gesetz mit den dazugehörigen Verordnungen kannst du für rund 10 Franken in jeder Buchhandlung bestellen oder gratis aus dem Netz herunterladen:  
[www.admin.ch/ch/d/sr/81.html#812](http://www.admin.ch/ch/d/sr/81.html#812)

chen kann, keine weiteren verbotenen Substanzen zu besitzen (Filzen, evtl. Hausdurchsuchung) und auch den Joint von einem unbekannten, mysteriösen Dritten (der sich unterdessen wieder entfernt hatte) gratis angeboten bekommen hat. Im Falle von Kauf, oder auch nur schon Besitz, würden eben diese Handlungen bestraft.»

Tja, es ist also schwierig. Aber wenn man einen netten Richter oder eine nette Richterin hat, kann man vielleicht durch einen guten Eindruck mit Straffreiheit davonziehen. Jedenfalls: Wenn du aus sagst (besser wäre schweigen...), solltest du in diese Richtung aussagen: einmaliger, erstmaliger

Konsum, Kleinstmengen, allfällige Weitergabe an mitkiffende Wesen kostenlos. Du kannst dich auch auf die beiden obigen BetmG-Artikel berufen. Eigentlich müssen sie dir beweisen, dass es anders ist. Deine Aussage ist dabei das wichtigste Beweismittel.

## «... zur Betäubungsmittelgewinnung»

Diese Formulierung hat in den letzten Jahren ja für einiges Aufsehen gesorgt. Denn diese zwei Worte im Verzeichnis der verbotenen Stoffe besagen ja eigentlich nichts anderes, als dass zum Beispiel Hanfkraut, sofern es eben nicht der Betäubungsmittelgewinnung dient,

nicht unter dieses Gesetz fällt (und somit legal ist). Das unklare Gesetz muss dann durch die Richter ausgelegt werden, wie auch bei den beiden vorher beschriebenen Artikeln 19 a) 2. und 19 b).

Wenn jedoch ein Gericht beschlagnahmtes Material als Betäubungsmittel angesehen hat, dann gilt das am Anfang erwähnte totale Verbot. Und dann gelten natürlich auch die hohen Strafen (bereits blosser Konsum kann mit Haft bestraft werden, bei gewerbsmässigem Umgang gibt es mindestens 12 Monate Gefängnis). Deshalb ist eine gewisse Vorsicht sicher nicht fehl am Platz, wenn du mit Hasch oder Gras Umgang pflegst.

## 4. Kapitel: Strafbestimmungen

### Art. 19<sup>47</sup>

1. Wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut, wer unbefugt Betäubungsmittel herstellt, auszieht, umwandelt oder verarbeitet, wer sie unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt, wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt, wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonstwie erlangt, wer hiezu Anstalten trifft, wer den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt, wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekanntgibt, wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, womit eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden kann.

### Art. 19<sup>48</sup>

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.  
2. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.  
3. Untersteht oder unterzieht sich der Täter wegen Konsums von Betäubungsmitteln einer ärztlich beaufsichtigten Betreuung, so kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden. Das Strafverfahren wird durchgeführt, wenn sich der Täter der Betreuung oder der Behandlung entzieht.  
4. Ist der Täter von Betäubungsmitteln abhängig, so kann ihn der Richter in eine Heilanstalt einweisen. Artikel 44 des Strafgesetzbuches<sup>49</sup> gilt sinngemäss.

### Art. 19<sup>50</sup>

Wer nur den eigenen Konsum vorbereitet oder Betäubungsmittel zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar, wenn es sich um geringfügige Mengen handelt.

## Verzeichnis der verbotenen Stoffe

3-(2-Aminobutyl)-indol siehe unter Etryptamin  
2-Amino-1-(2,5-dimethoxy-4-methyl)-phenyl-propan siehe unter 2,5-Dimethoxy-4-methylamphetamin  
cis-2-Amino-4-methyl-phenyl-2-pyrazolin siehe unter 4-Methylaminorex  
4-Brom-2,5-dimethoxyamphetamin (2-CB)  
2-(4-Bromo-2,5-dimethoxy-phenyl)-ethylamin (2-CB)  
Cannabis zur Betäubungsmittelgewinnung  
Cannabisextrakt zur Betäubungsmittelgewinnung  
Cannabisharz  
Cannabistinktur zur Betäubungsmittelgewinnung  
Cannabistinktur zur Betäubungsmittelgewinnung  
Catha edulis-Blätter (Blätter der Kath-Pflanze)  
Cathinon

Corymbium  
Halluzinogene Pilze der Gattungen Conocybe, Paraeolus, Psilocybe und Stropharia  
Hanf siehe unter Cannabis  
Haschisch  
Heroin (Diacetylmorphin)  
Hasoin-HCI

Tenocyclamin (TCC)  
Tetrahydrocannabinol (THC)  
1-(1-(2-Thienyl)-cyclohexyl)-piperidin siehe unter Tenocyclidin



# Weitere Erklärungen zum Gesetz

**Kiffen ist also illegal. Trotzdem tun wir es. Und es wird auch einiges angebaut in der Schweiz. Ebenso gibt es mindestens regional viele Läden, die Hanfkraut verkaufen. Wie passt das zum Gesetz?**



Seite 6

**Hanfblüten sind nicht per se illegal. Der Verwendungszweck entscheidet über den gesetzlichen Status: Wenn die Blüten verkifft werden sollen, gelten sie als illegal, wenn sie zur Gewinnung von ätherischen Ölen oder zum Würzen von Bier Verwendung finden, gelten sie als legal. Letztlich muss dies ein Gericht entscheiden – unter Würdigung aller konkreten Umstände.**



## Legal und illegaler Hanf

Der Anbau von Hanf ist in der Schweiz frei. Es gibt keine Stelle, wo man eine Bewilligung einholen könnte: Niemand ist befugt, eine solche Bewilligung auszustellen, weil der Anbau eben völlig frei ist – solange er nicht der Betäubungsmittelgewinnung dient. Dann – und nur dann – ist der Hanfanbau nämlich verboten und zwar völlig verboten! Dieses «legal und illegal zugleich» findet sich überall beim Hanf: Die Samen, die lebende Pflanze und auch getrocknete Teile einschliesslich der Blüten sind legal und illegal, denn: Der Verwendungszweck entscheidet.

## Ein Beispiel

Also: Wenn jemand einige Hanfsamen bei sich hat, kontrolliert wird und dann aussagt: *«Ich will diese Samen in die Erde stecken, um die Blüten im Herbst nach dem Trocknen zu rauchen»*, so sind die Samen illegal, weil sie der Vorbereitung der Betäubungsmittelpro-

duktion dienen. Sagt die gleiche Person über den gleichen Sachverhalt jedoch einigermassen glaubwürdig: *«Aus diesen Samen möchte ich Zierpflanzen in meinem Garten ziehen»* oder *«diese Samen sind ein Nahrungsmittel, ich möchte sie im Müesli essen»*, dann sind die Samen legal. Ausser die Polizei kann etwas anderes beweisen.

Genau das gleiche Spiel bei den Blüten. Wenn diese zum Beispiel zum Würzen von Hanfbier verwendet werden (und das entstehende Bier die Vorschriften bezüglich sehr tiefem THC-Gehalt erfüllt), so sind diese Blüten legal, auch wenn es sich um fünf Tonnen handelt.

## Die Gerichte entscheiden

Wenn die Polizei aber etwas anderes beweisen kann, dann sind sie illegal. Dies versucht sie, indem sie Indizien zusammenträgt, die eine illegale Verwendung belegen können. Normalerweise reichen recht wenige Indizien und Plausi-

bilitäten aus, damit vor Gericht eine Verurteilung erfolgen kann. Je nach Situation können Joint-Stummel, aufgerissene Duftsäcklein mit Überresten geöffneter Zigaretten, getrocknetes Gras neben Mischpulten, Rauchgeräte aller Art mit Hanfrückständen, auch einschlägige Vorstrafen, hohe Preise für wenig Blüten, hoher THC-Gehalt der Blüten, Haschischproduktions- Utensilien und vieles mehr als Beweismittel dienen.

## Die Entscheidung

Somit gibt es legale Hanfprodukte und illegale Hanfprodukte. Wo genau die Grenze zwischen legal und illegal verläuft, muss letztlich in einem Gerichtsentscheid unter Würdigung aller Umstände geklärt werden. Bis zu einer solchen gerichtlichen Klärung kann allerdings auch legaler Hanf beschlagnahmt bleiben, ebenso können Geld und weitere Utensilien sichergestellt bleiben. Erst mit einem rechtskräftigen Urteil werden diese Sachen

wieder zurückgegeben, wenn sie sich im Urteil als legal herausgestellt haben. Sonst werden sie vernichtet.

## Grosse Unterschiede bei der Strafverfolgung

Die Strafverfolgungsorgane erklären immer wieder, dass es ihr Job sei, das geltende Gesetz durchzusetzen (und nicht nach einem eventuell in der Zukunft in Kraft tretenden Gesetz zu handeln). Und sie erklären weiter, dass sie die Mittel für die Cannabisverfolgung «verhältnismässig» festsetzen. Wobei sie natürlich selber entscheiden, was das bedeutet. Sie sind nicht der Meinung, dass das «keine Verfolgung» bedeutet, sondern dass die Verfolgung nicht erste Priorität hat.

## Die Kantone organisieren die Strafverfolgung

Da die Strafverfolgung bei den Kantonen liegt, gibt es in den verschiedenen Landesgegenden ver-

schiedene Formen der Repression, mal heftiger, mal milder. Und dies, obwohl das Betäubungsmittelgesetz ein gesamtschweizerisches Gesetz ist. Diese föderalistische Repression wird auch vom Bundesgericht geschützt. Und das führt zur heutigen Situation, dass in einzelnen Kantonen die Hanfläden gedeihen, in anderen keiner mehr offen hat, in einigen Kantonen die Kiffenden in den Zügen gejagt werden, während in anderen Kantonen kiffen im Vorortszug das Normalste der Welt ist...

## Schlussfolgerungen

Es gibt also ein Gesetz und das wird unterschiedlich vollzogen. Rechtssicherheit ist das gewiss nicht, das Ganze nähert sich der Willkür.

Es kann nichts passieren, aber wenn ein Polizist eine Verzeigung macht, dann hat er das ganze schöne Betäubungsmittelgesetz auf seiner Seite.

## Grundlagen

- SR 812.121: Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Stand am 20. Oktober 1998), BetmG
- SR 812.121.1: Verordnung vom 29. Mai 1996, BetmV
- SR 812.121.2: Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts vom 12. Dezember 1996 (Stand am 18. Dezember 2001), BetmV-Swissmedic
- SR 812.121.3: Vorläuferverordnung vom 29. Mai 1996, VorlV
- SR 812.121.31: Vorläuferverordnung Swissmedic, vom 8. November 1996, VorlV-Swissmedic
- SR 812.121.6: Verordnung vom 8. März 1999 über die ärztliche Verschreibung von Heroin (befristet bis längstens 31. Dezember 2004)
- SR 812.129: Sortenkatalog für Hanf SR 916.151.6 Art. 4; Anhang 4
- Diverse Bundesgerichtsentscheide (die Nummern dieser Entscheide sind bei den jeweiligen Artikeln in unserer Broschüre angegeben)



# Das Bundesgericht spricht Klartext

«Hanfkräut zur Betäubungsmittelgewinnung» ist ein unklarer, auslegungsbedürftiger Begriff im Betäubungsmittelgesetz. Das Bundesgericht hat sich die Mühe gemacht, auch diese Frage zu klären.

Seite 8



Auszüge aus dem Bundesgerichtsentcheid 6S.29/2000/bue vom 13. März 2000.

unterstehen somit der staatlichen Kontrolle (Art. 2 BetmG). Dient das Hanfkräut der Gewinnung von Betäubungsmitteln, so verbietet Art. 8 Abs. 1 lit. d BetmG ausnahmslos Anbau und Inverkehrbringen. Das Verbot trifft die ganze Pflanze, nicht nur die Teile mit hohem Gehalt an THC (BGE 126 IV 60 E. 2a). Wann Hanfkräut als Rohmaterial respektive als gebrauchsfertiges Betäubungsmittel zu gelten hat, geht aus dem Betäubungsmittelgesetz zwar nicht hervor, lässt sich aber aus der Gesetzgebung zu den Lebensmitteln und der Landwirtschaft herleiten.

In allen genannten Fällen haben die zuständigen Bundesämter Grenzwerte für den Gehalt an THC festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen, damit die zugelassenen Produkte und Hanfsorten nicht als Betäubungsmittel missbraucht werden. Beim Industriehanf liegt der Grenzwert bei einem THC-Gehalt von 0,3 % (Sortenkatalog-Verordnung Anhang 4 S. 18), bei Lebensmitteln je nach Produkt zwischen 0,2 und 50 mg THC/kg, also zwischen 0,00002 und 0,005 % (FIV Anhang 4 "Liste der zugelassenen Höchstkonzentrationen [Toleranz und Grenzwerte] für andere Stoffe oder Inhaltsstoffe", S. 88). Diese Grenzwerte können als Massstab dafür dienen, ab welchem Gehalt an THC ein Hanfprodukt als Betäubungsmittel gelten muss und nach Art. 8 Abs. 1 lit. d BetmG nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf.

Im März 2000 gelangte der erste Fall eines Hanfverkäufers bis vor Bundesgericht. Dieses Urteil enthält einige grundsätzliche Überlegungen und klärt auf höchster Richterebene, wie denn das unklare Betäubungsmittelgesetz (in Bezug auf die Legalität oder Illegalität des Hanfkräutverkaufs) ausgelegt werden sollte.

## Juristische Klärung auf höchster Ebene

Auch wenn in der Schweiz ein Bundesgerichtsurteil keine absolut bindenden Richtlinien für die verschiedenen Kantonsgerichte vorschreiben kann, so kann doch damit gerechnet werden, dass alle anderslautenden Urteile (wenn sie bis vor Bundesgericht gezogen werden), vom Bundesgericht in gleicher Weise entschieden werden (und bisher taten sie das auch regelmässig). In den folgenden Abschnitten beschreiben wir die wichtigsten Punkte aus diesem grundlegenden Urteil.

## Kaum kiffbares Hanfkräut

Das Hanfkräut, das R. verkaufte, war eher schwach: 0,5 bis 2,5% THC. Das haut nun wirklich niemanden aus den Socken. Es handelte sich bei diesem Hanf sicher nicht um ein Indoor-Erzeugnis, sondern eher um den auf grösseren Feldern angebauten Hanf. (Ein Feinschmecker würde wohl gerade mal das daraus gewonnene Haschisch konsumieren.) Deshalb war dieser Prozess auch sehr spannend. Es ging nicht um sehr starkes Indoor- oder Outdoor-Gras, sondern um Hanfkräut, wie es eben feldmässig wächst. Diesem Hanfkräut hätte man am ehesten eine Chance gegeben, vom Gericht als frei handelbar deklariert zu werden.

## Die Urteile der Vorinstanzen

Nach der Feststellung des Tatbestandes wird kurz das erstinstanzliche und das zweitinstanzliche Urteil erwähnt. Wir sehen hier auch den typischen Verlauf einer

behördlichen Einmischung in das Dufthanfverkaufen. Razzien liefen Monate vor der erstinstanzlichen Verurteilung vom 4. November 1998. Die zweitinstanzliche Verurteilung fand dann am 17. November 1999 statt und das Bundesgerichtsurteil nun am 13. März 2000. Der ganze Untersuchungsprozess inklusive Urteilsbegründung dauerte also knapp drei Jahre. Ebenso typisch war, dass die Berufung nach dem erstinstanzlichen Urteil keinen Erfolg hatte: Der Schuldspruch wurde bestätigt.

## Zum Urteil

Auf Seite drei erkennt das Bundesgericht im Punkt eins glasklar, dass die Grundfrage, die es zu klären gilt, darin besteht, ob Hanfkräut in Duftsäcklein nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fällt oder eben doch. Ebenso klar erkennt es, dass im Betäubungsmittelgesetz keine Grenzwerte festgelegt wurden, die diese Unterscheidung zwischen legalem

und illegalem Hanfkräut ermöglichen würden.

## Der Trick

Doch, intelligent wie es ist, ist das Bundesgericht um eine Lösung für dieses Problem nicht verlegen. Es behauptet, dass sich ein solcher Grenzwert aus der Gesetzgebung zu den Lebensmitteln und der Landwirtschaft herleiten liesse.

Mit diesem Trick befindet sich das Bundesgericht bereits auf der Zielgeraden: Erlaubter Hanf hat zwischen 0,00002 und 0,005% THC, allenfalls bis 0,3% THC. Alles was darüber ist, ist dem Bundesgericht extrem verdächtig und wahrscheinlich ein Betäubungsmittel.

Das Bundesgericht hätte, wenn es gewollt hätte, den Grenzwert für Hanfkräut, das nicht eingenommen werden soll, auch höher ansetzen können; die Hardliner scheinen jedoch auch in diesem Gericht nach wie vor das Sagen zu haben.

## Die Hardliner am Werk

Aus der Argumentation erkennt man offensichtlich die Verwandtschaft mit anderen Hanffeinden, die zum Beispiel eine neue Hanfverordnung ausgearbeitet haben (siehe Legalize it! Nummer 13, Seite 18). Dort wird ein Grenzwert von 0,1% THC vorgeschlagen. Auch die Bemühungen, im Sortenkatalog bestimmte Hanfsorten mit maximal 0,3% zu erwähnen (bisher von der Hanfszene als nicht greifendes Instrument verlacht), können so in einem grösseren Rahmen gesehen werden. Es gibt offensichtlich Kräfte, die nichts von einer Hanfliberalisierung halten.

Diese Kräfte treten kaum in der Öffentlichkeit auf, sind aber umso aktiver im Hintergrund – und sind offenbar in der Lage, solche Urteile zu sprechen.

## Wenige Indizien reichen

Dann folgen im Urteil noch ein paar Indizien: Zu hohe Preise, grosse Verkaufsmenge – zusam-

men mit dem «hohen» THC-Gehalt reicht dies für eine Verurteilung. Neckisch ist noch der Punkt drei auf Seite 7: Auch wenn allenfalls die Produkte als Heilmittel verkauft worden wären, so wäre laut Bundesgericht lediglich zu prüfen, ob es, neben der Verurteilung wegen Betäubungsmittelhandels, auch noch zusätzlich zu einer Verurteilung wegen Verstosses gegen das Heilmittelgesetz kommen müsste. Mit der Herleitung eines Grenzwertes für THC aus dem Lebensmittel- und Landwirtschaftsgesetz ist alles klar für das Bundesgericht. R. bleibt verurteilt wegen Betäubungsmittelhandels. Punkt.

Damit haben die Hardliner in der Strafverfolgung «Rückenwind erhalten», wie sich zum Beispiel der Zürcher Staatsanwalt Weder ausdrückte. Und er vergab seine Genußnahme über diesen Entscheid nicht. Damit ist die Dufthanfgeschichte von der Justiz aus gesehen geklärt.



# Weitere Klärungen durch das Bundesgericht



Das Bundesgericht hat sich auch in zwei weiteren interessanten Entscheidungen dem Hanf gewidmet. Dabei kommt es bei einigen Fragen zu klärenden Schlüssen und bestätigt im wesentlichen seine bisherige Rechtsprechung, wenn auch mit gewissen Präzisierungen.

Seite 10

## Der erste Entscheid

Konkret geht es bei diesem Fall um einen Indoor-Grower, der auch selber Cannabisprodukte konsumierte. Das Bundesgericht hält weiter fest: «Hat der Beschwerdeführer Hanf angebaut, um daraus Setzlinge und Samen zu ernten, die nach Aufzucht der Pflanzen der Betäubungsmittelgewinnung dienen, hat er sich ... strafbar gemacht». Und weiter: «Es steht angesichts des festgestellten THC-Gehaltes (von 1 bis 11%) der beschlagnahmten Hanfpflanzen ausser Frage, dass die vom Beschwerdeführer gezüchteten Stecklinge und Samen von Hanfsorten stammen, die zur Betäubungsmittelgewinnung geeignet sind.»

## Wieviele Indizien braucht es?

Das alleine ist jedoch noch keine ausreichende Grundlage für eine Verurteilung. Und darum: «Dem Beschwerdeführer war dies (die Möglichkeit der Betäubungsmittelgewinnung) bewusst, sein eigener

Konsum, seine Aussagen und die Warnung in der Preisliste (aus Hanf dürfe man keine Betäubungsmittel herstellen) zeigen dies deutlich. Unter diesen Umständen hat der Beschwerdeführer es in Kauf genommen, dass seine Kunden die von ihm angebotenen Hanfstecklinge und Hanfsamen zu THC-reichen Hanfpflanzen aufziehen und zur Gewinnung von Betäubungsmitteln verwenden. Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht, wenn sie daraus auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz mit Eventualvorsatz schliesst.» Oder in anderen Worten: Grundsätzlich bleibt der Hanfanbau erlaubt. Wenn allerdings der THC-Gehalt «hoch» ist (über 0,3%), dann können laut Bundesgericht solche Pflanzen zur illegalen Betäubungsmittelproduktion verwendet werden. Wenn dann noch wenige Indizien dazukommen (zum Beispiel festgestellter Cannabis-Konsum des Angeklagten; Hinweise auf der Produktliste, dass man aus dem

Material Betäubungsmittel produzieren könnte), dann reicht es sehr schnell für eine Verurteilung.

## Der zweite Entscheid

In einem weiteren Bundesgerichtsentscheid beurteilte unser höchstes Gericht, ob man allenfalls aus einer (medizinischen) Notlage heraus – trotz des Konsumverbots im Betäubungsmittelgesetz – legal Cannabisprodukte konsumieren dürfte. Die Angeklagte produzierte verschiedene Hanfprodukte selber und konsumierte sie als Tee. Der Hanfkonsum habe ihr ermöglicht, ihre Alkoholabhängigkeit abzuschütteln und auf den Alkohol zu verzichten. Weiter führte die Angeklagte aus, sie konsumiere nur einheimischen Hanf und nicht den indischen Hanf, der viel höhere THC-Werte aufweise, und sie konsumiere nicht aus hedonistischen Motiven (also aus Genussgründen), sondern ausschliesslich aus therapeutischen (medizinischen) Überlegungen.



Die Bundesgerichtsentscheide zeigen klar, dass das Bundesgericht den Untersuchungsbehörden keine Knüppel zwischen die Beine werfen will – wenige Indizien zusätzlich zu einem hohen THC-Gehalt reichen aus, um zu einer Verurteilung zu kommen.

## Berausender Effekt = illegal

Das Bundesgericht hält fest, dass grundsätzlich alles unter das Betäubungsmittelgesetz fällt, also alle Arten des Hanfes (egal, wie sie benannt werden: ob «Bauernhanf», «indischer Hanf», «Cannabis sativa» – die ganze Spezies ist mit dem Betäubungsmittelbegriff «Hanf» gemeint), alle Teile der Pflanzen (von den Samen bis zu den Blüten), alle seine getrockneten Formen (ob Badesatz oder Duftsäckchen) und auch alle Produkte, die Hanf enthalten. Allerdings sagt das Bundesgericht auch, dass das Ziel des Betäubungsmittelgesetzes sei, lediglich die Substanzen zu erfassen, die einen betäubenden oder psychotropen Effekt aufweisen.

## THC-Gehalt ist wichtig ...

Auch dem Bundesgericht ist im Weiteren klar, dass das Gesetz keinen THC-Gehalt definiert, ab dem ein Hanfprodukt als Betäubungsmittel zu gelten hat. Jedoch

sei der Gehalt an THC ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung eines Hanfproduktes: Der Gehalt an THC hängt laut Bundesgericht direkt mit dem (illegalen) betäubenden Effekt zusammen. Dabei können die 0,3% THC, wie sie im Sortenkatalog für Hanf gelten, als Richtschnur dienen, ob ein Produkt ein Illegales (über 0,3% THC) oder ein Legales (unter 0,3% THC, bei Nahrungsmitteln noch einiges tiefer) ist.

## ...wenn auch nicht allein entscheidend

Grundsätzlich bestätigt das Bundesgericht, dass es den Untersuchungsbehörden obliegt, die illegale Verwendung zu belegen, auch wenn das im Einzelfall gar nicht so einfach ist. Das Gericht stellt jedoch auch fest, die bei der Angeklagten gefundenen Produkte wiesen einen hohen Gehalt an THC auf (mehrere Prozent), ausserdem habe die Angeklagte erklärt, dass diese Pro-

dukte, wenn sie sie konsumiere, eine beruhigende und euphorisierende Wirkung hätten. Damit sind diese Produkte laut Bundesgericht Betäubungsmittel.

## Keine Notlage

Auch der medizinische Verwendungszweck wird vom Bundesgericht nicht geglaubt. So habe der Arzt der Angeklagten lediglich bescheinigt, dass der Hanf ihr geholfen habe, vom Alkohol wegzukommen. Er habe jedoch nie gesagt, dass die Hanfprodukte die einzigen Mittel wären, um von der Alkoholsucht wegzukommen, noch habe der Arzt ihr solche Hanfprodukte verschrieben. (Im Übrigen, sagt das Bundesgericht, würde eine solche Verschreibung ebenfalls einen Verstoß gegen das Gesetz darstellen.) Damit bleibt die Rekurrentin verurteilt.

## Quelle

Bundesgerichtsentscheide 6S.189/2001/zga und 6S.15/2001/vlc



# Deine Rechte – ihre Rechte, Teil 1

Die vorher beschriebenen Gesetze und Verordnungen klären die Illegalität/Legalität des Hanfes. Daneben gibt es die Verfahrensregeln. Diese klären die Rechte und Pflichten der Untersuchungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) und die Rechte und Pflichten der Angeklagten.

Seite 12

Die meisten Joints rauchen wir ohne Unterstützung durch das Betäubungsmittelgesetz. Trotzdem werden Tausende Kiffende pro Jahr wegen ihres Hanfgenusses verurteilt. Wer sich mit dieser Möglichkeit frühzeitig auseinandersetzt, hat bessere Karten, wenn diese unschöne Möglichkeit Realität wird.



## Grundsatz der Unschuldsvermutung

Im Strafverfahren gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung, das heisst, bis zum gesetzlichen Nachweis deiner Schuld wird vermutet, dass du unschuldig bist. Dies ist ein Menschenrecht, das durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt wird. Dir müssen somit alle eine Strafbarkeit begründenden Umstände durch die Untersuchungsorgane nachgewiesen werden. Für den Nachweis dieser Umstände genügen oft Indizien oder Anhaltspunkte. Wenn du nicht sicher bist, ob du aussagen möchtest, verweigere die Aussage. Auf jeden Fall: Erfinde keine Geschichten – du machst dich so nur unglaubwürdig und später wird dir deine vielleicht richtige Geschichte nicht mehr abgenommen.

## Personenkontrolle

Die Polizei ist berechtigt, dich anzuhalten, um die Personalien zu

überprüfen. Der Beamte muss dir seinen Ausweis zeigen. Wenn er ihn dir nur flüchtig unter die Nase hält, bestehe darauf, dass er ihn dir nochmals zeigt, damit du Name und Dienstgrad lesen und dir merken kannst. Du musst deine Personalien richtig angeben, sonst machst du dich strafbar (trag Identitätskarte/Pass/Ausweis auf dir). Zur Klärung deiner Identität genügt die Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse. Zu weiteren Aussagen bist du nicht verpflichtet, denn hier beginnt bereits das Verhör. Alle Aussagen, die du jetzt machst, können (und werden) später gegen dich verwendet werden. Leiste keinen körperlichen Widerstand, das ist immer zwecklos und zu deinen Ungunsten.

## Filzen

Wenn der Verdacht auf eine Straftat besteht (z.B. Besitz von Haschisch), ist die Polizei berechtigt, dich, auch gegen deinen Willen, zu

filzen. Unter Filzen fallen das Durchsuchen von Kleidern und Handtaschen sowie Untersuchungen (z.B. Abnahme von Blutproben, Untersuchung von Körperöffnungen). Bei körperlichen Untersuchungen hast du das Recht auf Beizug eines Arztes oder einer Ärztin. Als Frau kannst du verlangen, von einer Frau durch- bzw. untersucht zu werden. Grundsätzlich darf das Filzen nicht in der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Wenn du dich weigerst, hast du aber damit zu rechnen, dass du mit auf den Posten musst.

## Beschlagnahme

Bei Verdacht auf eine Straftat können sämtliche Gegenstände, die dazu dienen können, die Straftat aufzudecken oder mit denen eine Straftat begangen werden soll, beschlagnahmt werden. Der unter Strafe stehende Konsum von Betäubungsmitteln wie Haschisch oder Gras reicht für deren Beschlagnahme aus. Auch die Aus-

weisschriften können beschlagnahmt werden, wenn die Untersuchungsorgane davon ausgehen, dass du dich einem Strafverfahren durch Flucht entziehen willst. Ohne konkrete Vorwürfe müssen sie dir deine Ausweise nach der Kontrolle jedoch zurückgeben. Für beschlagnahmtes Material gibt dir die Polizei in der Regel eine Quittung. Bekommst du diese nicht automatisch, verlange danach.

## Hausdurchsuchung

Die Polizei braucht einen Hausdurchsuchungsbefehl, um deine Wohnung zu durchsuchen. Verlange den Dienstaussweis und den Hausdurchsuchungsbefehl, bevor du einen Beamten in deine Wohnung lässt. Der Hausdurchsuchungsbefehl muss folgende Punkte beinhalten: Datum, Zweck der Untersuchung, Name des durchsuchenden Beamten, Bezeichnung der zu untersuchenden Räume, genaue Beschreibung allenfalls zusätzlich zu

öffnender spezieller Behältnisse. Die Hausdurchsuchung muss tagsüber und möglichst schonend für die Betroffenen vorgenommen werden. Protestiere, wenn die Polizei zu falsch vorgeht. Ohne einen schriftlichen Befehl oder in der Nacht sind Hausdurchsuchungen nur möglich, wenn du bei einer Straftat beobachtet wirst oder Gefahr im Verzuge ist.

## Briefe und Gerichtsurkunden

Es liegt in deinem Interesse, Briefe und Gerichtsurkunden entgegen zu nehmen, da dir darin wichtige gesetzliche und behördliche Fristen zur Wahrung deiner Rechte gesetzt und Rechtsmittel aufgeführt werden. Verpasst du Fristen, hast du die Anordnungen akzeptiert. Es ist also sehr wichtig, sofort bei Erhalt amtlicher Post dir die Fristen zu merken und in dieser Zeit rumzufragen: Soll ich gegen meine Busse Einsprache erheben (nur möglich innerhalb der Frist!), oder sie lieber zahlen?

## Vorläufige Festnahme

Die Polizei kann dich vorläufig festnehmen, wenn ein Tatverdacht gegen dich besteht. Wenn du beim Kiffen erwischt worden bist, dies zugibst und dich ausweisen kannst, wirst du nur ausnahmsweise festgenommen. Nach der Einvernahme und Aufnahme des Protokolls sollte dich die Polizei eigentlich wieder laufen lassen, es sei denn, du stehst im Verdacht, mit Hasch oder Gras gehandelt oder solche Produkte vermittelt zu haben.

Wirst du nach der ersten Einvernahme nicht freigelassen, muss zur Anordnung der weiteren Haft ein Haftbefehl gegen dich vorliegen. Eine Ausnüchterung darf nur zu deinem oder zum Schutz anderer Personen durchgeführt werden (und wäre beim blossen Bekifftheit wohl unverhältnismässig). Die Ausnüchterung ist bis zum nächsten Morgen, längstens aber während 48 Stunden zulässig.

Fortsetzung Seite 14



# Deine Rechte – ihre Rechte, Teil 2

**Auch wenn du eine illegale Handlung begangen hast, hast du trotzdem noch Rechte. Die Polizei behandelt nicht alle Verdächtige gleich.**

Seite 14



## Verhältnismässigkeit

Die Polizei ist verpflichtet, immer die mildeste Massnahme anzuwenden. Handschellen dürfen nur angelegt werden, wenn du dich tätlich widersetzt, zu fliehen versuchst oder gefährlich scheinst, z.B. wenn du eine Waffe getragen hast, jemanden tätlich angegangen hast oder dich selbst gefährden würdest. Wenn du längere Zeit auf dem Posten festgehalten wirst und Kinder oder Haustiere zu versorgen hast, muss die Polizei deine nächsten Familienangehörigen benachrichtigen, damit diese deine Aufgaben übernehmen. Tun sie dies nicht, kannst du verlangen, dass die Polizei die Fürsorgebehörden benachrichtigt.

Die Polizei darf dich nur ins Gefängnis oder vor Gericht bringen, wenn du einem Aufgebot zum Vollzug einer Gefängnisstrafe oder einer Vorladung des Gerichtes nicht Folge geleistet hast oder ein Zuführungsgesuch vorliegt (z.B. wenn du auf Kurve bist). Nach

ersten Abklärungen des Sachverhaltes und Überprüfung der Personalien sollte dich die Polizei wieder gehen lassen, wenn nicht deine Festnahme verfügt wurde.

## Einvernahme

Bei der Einvernahme darf deine Willensfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Das heisst, du darfst weder misshandelt noch darf dir gedroht werden. Es darf keine Einvernahme gemacht werden, wenn du übermüdet oder völlig bekifft bist. Es darf dir auch nicht vorgespielt werden, dass andere Personen gegen dich ausgesagt haben. Bist du der Auffassung, die Einvernahme sei unter Druck erfolgt, so verlange, dass dies im Protokoll festgehalten oder notfalls ein Arzt gerufen wird. Lies die Protokolle immer genau durch, bevor du sie unterschreibst. Eine einmal unterzeichnete Aussage kann (und wird, wenn möglich) gegen dich verwendet werden, auch wenn sie nicht stimmt. Bist du

fremdsprachig, verlange einen Übersetzer oder eine Übersetzerin.

## Untersuchungshaft

Liegt ein Antrag auf Untersuchungshaft vor, hast du das Recht, deinen Anwalt oder deine Anwältin zu kontaktieren. Kennst du keine Anwaltsperson persönlich, kannst du das Anwaltspikett verständigen. Wenn dein gesundheitlicher Zustand (Verletzungen, Schmerzen, Krankheit usw.) ärztliche Behandlung erfordert, so verlange nach einem Arzt oder einer Ärztin. Verlange auch ein Arztzeugnis, wenn du daraus später Rechte ableiten willst.

Wirst du in Untersuchungshaft gesetzt, muss der Jugendanwalt (bis zum 18. Altersjahr) oder der Haftrichter (ab 18 Jahren) innert 48 Stunden die Haft verfügen. Die Untersuchungshaft ist nur begründet, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht auf eine Straftat (keine Bagatelldelikte wie zum Beispiel Kiffen, sondern zum Beispiel

Verdacht auf Handel mit Cannabisprodukten) besteht. Zusätzlich muss Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr vorliegen. Während der Untersuchungshaft ist es dir jederzeit möglich, selber ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, worauf der Haftrichter erneut entscheiden muss, ob die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft bei dir noch gegeben sind oder ob du entlassen werden kannst.

## Jugendstrafrecht

Viele Verzeigungen wegen Kiffens betreffen Jugendliche. Wenn du noch keine 18 Jahre alt bist, ist alles ein wenig anders. Grundsätzlich bleibt das Verbot, aber der Strafraum ist noch offener als bei den Erwachsenen. Das heisst, dass der Jugendanwalt ein sehr grosses Ermessen hat, wie er eingreifen will, wenn er erfährt, dass ein Jugendlicher kiffte. Er kann ihn vorladen, oder auch schriftlich ermahnen (evtl. auch mit Spruch-

gebühren belegen). So erwähnte ein Winterthurer Jugendanwalt im Tages-Anzeiger vom 26. Mai 2001: *«Wir haben sehr viele Marihuana-Konsumenten – auch heute noch. (...) Wir müssen wegen Überlastung in gewissen Fällen keine Einvernahme mehr machen. Aber Kiffer unter 15 Jahren laden wir weiterhin vor. Nur über 15-Jährige behandeln wir schriftlich.»* Kosten würde das dann 140 Franken. Wer allerdings auffällig ist oder mehrmals angezeigt wurde, wird natürlich härter angefasst. Und die Möglichkeiten reichen von einer Verwarnung, über Arbeitseinsätze bis zu einer bedingten oder unbedingten Einschliessung. (Bedingt heisst, dass die Strafe nicht sofort vollzogen wird, sondern während einer bestimmten Zeit, zum Beispiel ein oder zwei Jahre, geschaut wird, ob der Verurteilte wieder straffällig wird – nur dann wird die Strafe vollzogen.)

In gewissen Gemeinden wird, wenn ein kiffender Jugendlicher

auffällt, auch nicht sofort eine Verzeigung beim Jugendanwalt gemacht, sondern die Jugendlichen müssen Präventionskurse besuchen und sich mit dem Thema Sucht auseinandersetzen. Bei wiederholter Auffälligkeit wird dann die Verzeigung vollzogen.

Und ausserdem haben die Eltern bei unter 18-Jährigen auch noch einiges zu sagen. Üblicherweise werden sie auch vom Jugendanwalt informiert. Auch die Post des Jugendanwaltes gelangt natürlich zur Elternadresse. Spätestens dann steht neben der behördlichen Einmischung auch noch ein Gespräch mit den Eltern an. Diese reagieren sehr verschieden. Während die einen Eltern selber kiffen, bricht für andere Eltern eine ganze Welt zusammen – sie sehen dann ihren Nachwuchs schon mit der Nadel im Arm unter irgendeiner Brücke liegen. Diese Gespräche mit den Eltern sind für viele Jugendliche schwieriger als die Bestrafung durch den Jugendanwalt...



# Reden ist Blei und Schweigen ist Gold

Immer wieder werden Kiffende von der Polizei kontrolliert, es gibt immer wieder Razzien in Beizen und unsere Freunde und Helfer, unterstützt immer häufiger durch Freundinnen und Helferinnen, sind besonders in der Öffentlichkeit von Jahr zu Jahr stärker präsent.

Seite 16



Die Frage nach deinen Personalien (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) musst du beantworten. Auf alle anderen Fragen darfst du die Antwort verweigern. Das heisst, du sagst als Antwort auf eine polizeiliche Frage: «Diese Frage möchte ich nicht beantworten», oder: «Das kann ich nicht sagen», oder «Das weiss ich nicht», oder «Das geht Sie nichts an», oder: «Dazu habe ich nichts zu sagen», oder: «Das entzieht sich meiner Kenntnis» oder: «Ich mache von meinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch».

Was kannst du als kiffendes Wesen machen, wenn die Polizei dein kiffendes Tun unterbinden möchte?

## Ein Bunker

Wenn du die Polizei kommen siehst oder hörst, kannst du dich möglichst unauffällig wegbeugen. Gerade in einer Szene wie zum Beispiel an einem Kifftreffpunkt im Freien ist das aber nicht so gut: Nur wenn wir zusammenstehen, verleidet es ihnen. In diesem Fall kannst du dein Piece, dein Grassäcklein fortwerfen. Optimal natürlich so, dass du es nach überstandener polizeilicher Belästigung auch wieder findest! In einem solchen Bunker ist dein Piece gut aufgehoben und du bist vor einer Anzeige sicher.

## Polizeiliche Überraschungen

Wenn dich (Zivil-)Polizisten grad beim Kiffen überraschen, bleibt natürlich nur noch Schadensbegrenzung. Was bei einer Personenkontrolle bei dir gefunden wird,

gehört wohl auch dir, da kannst du meistens nichts mehr abstreiten. Je weniger du jedoch von daheim mitgenommen hast, desto besser.

## Die Befragung

Wenn die Polizei auf dir Haschisch und/oder Gras (also illegale Betäubungsmittel) gefunden hat oder dich beim Kiffen erwischt hat, macht sie ein Protokoll. Ein Beispiel für ein solches Protokoll findest du auf der Seite 21. In den verschiedenen Kantonen sehen diese Standard-Protokolle unterschiedlich aus, vom Inhalt her sind sie jedoch sehr ähnlich. Es können natürlich auch nur ein paar dieser Fragen gestellt werden, aber das Muster und die Idee dahinter sind überall gleich: Alles, was du zugibst (Konsum, Besitz, Kauf, Weitergabe, usw.), kann zusammengeordnet werden (beim Konsum die letzten zwei Jahre, bei Besitz und Handel fünf Jahre in leichten, bzw. zehn Jahre in schweren Fällen).

Dann wirst du verurteilt wegen x-facher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das geht schnell ins Geld. Deshalb nochmals: Schweigen ist meistens das Beste, was du tun kannst. Lügen darfst du zwar auch, und es ist eher unwahrscheinlich, dass sie mittels Hausdurchsuchung, Durchsuchung des Arbeitsplatzes oder Schulschrankes, Urinproben u.ä. deine Aussagen überprüfen (dazu haben sie normalerweise keine Zeit), aber lügen ist anstrengend (Widersprüche!) und wenn du dich mal verplapperst, werden sie dir nichts mehr glauben. Meistens sind sie dann auch ziemlich beleidigt, was dir sicher nicht hilft. Das Protokoll kann sofort ausgefüllt werden oder die Polizei nimmt dich mit auf den Posten. Alles, was du unterschreibst, ist von dir zugegeben. Wenn du also das Protokoll der Polizei unterschreibst, ist dieses Protokoll deine Aussage, auf Grund derer wirst du dann verurteilt. Wenn etwas Falsches auf

dem Protokoll steht, verweigere die Unterschrift, bis deine Änderungswünsche auf dem Protokoll vermerkt sind.

## Nie mehr zugeben als unbedingt nötig

Grundsätzlich: Reden ist Blei, Schweigen ist Gold. Auch die PolizistInnen lernen in ihrer Ausbildung, dass sie nicht mit den Untersuchungsbehörden reden, wenn sie wegen einer Verfehlung angeklagt werden. Sie halten sich daran. Wir Kiffende uns auch. Wenn du dem psychischen Druck während der Befragung nicht gewachsen bist (was übrigens keine Schande, aber doch sehr schade ist, weil alle Drohungen wie «wir werden dich jetzt hier behalten bis du redest» oder «alles kommt nur noch schlimmer, wenn du jetzt nicht endlich auspackst» und Ähnliches bei Konsumfällen praktisch nie durchgezogen werden), rede so wenig oder so nichts sagend wie möglich. Dazu haben wir ein

paar Tipps ab Seite 20 zusammengestellt. Generell gilt trotzdem: Versuch zu schweigen.

## Reden ist Blei und Schweigen ist Gold

Das Betäubungsmittelgesetz ist ein sehr scharfes Gesetz. Wenn du wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen wirst, ist die Strafe hoch! Der Richter oder die Richterin hat allerdings einen grossen Ermessensspielraum bei der Urteilsprechung. Sowohl nach unten, wie auch nach oben.

## Kiffen ist verboten, aber dieses Verbot wird in der Schweiz sehr unterschiedlich gehandhabt

Vom Weiterkiffendürfen bis zu mehreren Tagen Haft ist alles möglich, wenn man in der Schweiz beim Kiffen erwischt wird. Abhängig vom Kanton, evtl. auch von der Gemeinde, vom Polizisten und seiner Laune und Zeit, von deiner Aussage. Darum lieber auf Num-

mer sicher gehen: Was bei dir gefunden wurde, zugeben, sonst schweigen. Damit solltest du am besten fahren.

## Kein Recht auf Zeugnisverweigerung

Wenn du als Zeuge/Zugin vorgeladen bist (zum Beispiel als Angestellter eines Hanfladens) musst du aussagen (ausser, wenn du dich damit selber belasten würdest, dann gilt wieder das Recht auf Aussageverweigerung wie vorher beschrieben). Doch wenn du dich mit deiner Aussage nicht selber belasten würdest, dann musst du aussagen. Es kann dich jedoch niemand zwingen, dich zu erinnern. Wenn du also nicht als Zeuge/Zugin aussagen möchtest, kannst du sagen: «Ich kann mich nicht erinnern», oder: «Das weiss ich nicht mehr», oder: «Das ist mir entfallen», oder: «Darüber wurde ich nie informiert», oder: «Keine Ahnung». Es ist ein blödes Spiel, aber das Verbot ist auch nicht nett.



# Wie läuft eine Verzeigung wegen Kiffens konkret ab?

Vorstellen können es sich viele Kiffende nicht, dass sie heute immer noch wegen eines Joints verzeigt werden. Und wenn es dann passiert, ist die Überraschung gross.



Seite 18



Je weniger du zu kiffen mitgenommen hast, desto weniger bleibt in einer allfälligen Polizeikontrolle hängen.

«Gopf, letschthin bin ich da so am kiffä und dänn händ's mi doch tatsächli usegnoh. Und jetzt, hüt händ's mir ä Buess gschickt. Zweihunderteinesiebezg Stutz söll i zahle. Für en Joint und es Rauchi. Dörfet die das?»

So fragte Roger am Hanf-o-fon, als er von seiner Verzeigung erzählte. Bevor ich seine Frage beantwortete, erzählte mir Roger, was sich abgespielt hatte.

## Eine Polizeikontrolle

«Also, ich war grad auf der Gasse, ein Piece kaufen. Endlich hatte ich etwas gefunden für 20 Franken, viele wollen ja keine kleinen Pieces verkaufen. Dann wollte ich es natürlich unbedingt testen. Ein paar Strassen weiter kenne ich einen Park, in dem ich schon oft gekifft habe. Es hat nicht so viel Volk dort und liegt etwas abseits. Also mülle ich da meinen Joint und als ich nach dem Drehen wieder aufschaue, sehe ich, wie zwei Männer entschlossenen Schrittes auf mich

zukommen. Einer ruft: «Polizei, was machen Sie denn da?» Am liebsten hätte ich ihm ja gesagt: «Ich teste jetzt dann grad mein neues Piece!» Aber irgendwie ging das ja auch nicht und ich überlegte fieberhaft, wie ich aus dieser ungemütlichen Situation herausfinden könnte. Aber ich hatte keine Chance, schon waren sie bei mir, einer hielt mir einen Ausweis unter die Nase, dann nahmen sie mir meinen frischgebaute Joint weg und steckten ihn in eine Plastiktüte, durchsuchten mich, fanden in der Jackentasche den Rest meines Pieclis. Das kam auch in einen Plastiksack. Dann überprüften sie meinen Ausweis per Funk und schliesslich kramten sie so einen Zettel hervor. Sie sagten, ich müsse auf diese Fragen antworten. Dabei weiss ich, dass ich nicht einfach alles sagen muss. Hab ich dann auch nicht. Ich habe denen nur gesagt, ich wollte eins kiffen und hab das Piece grad vorher auf der Gasse von einem unbekannten Typ gekauft. Dazu gab ich noch

meine Personalien an und das war's. Sie bohrten zuerst noch etwas nach, einer murmelte was von «vielleicht sollten wir ihn mitnehmen» aber schliesslich liessen sie mich laufen. «Eine Busse folgt dann», erklärten sie mir zum Abschied. Irgendwie glaubte ich das ja nicht. Irgendwie sah das Ganze mehr wie ein Überfall aus, als wie eine Polizeikontrolle, dachte ich. Aber heute flattert mir ein Bussenbescheid herein. Ich hätte ja nie gedacht, dass auch noch im Jahre 2000 Bussen wegen Kiffens ausgestellt werden».

## Viele, viele Verzeigungen

Soweit Roger mit seinen Erlebnissen. Und Roger ist kein Einzelfall, sondern einer von tausenden Kiffenden, die jedes Jahr drankommen, wie wir an einem zweiten Beispiel zeigen wollen: Ein Telefon im Sommer 2001. Eine jüngere Frau ruft an, ziemlich erbost. Sie war mit einer Kollegin und deren Baby am See. Die bei-

den Frauen kiffen eins und die Polizei ertappte sie dabei. Sie hatte ein Gramm Gras dabei, die Kollegin dreissig Gramm. Die Polizei beschlagnahmte die beiden Säckchen. Das ist ja soweit Alltag in der Schweiz. Als die beiden Frauen jedoch die Beantwortung der polizeilichen Fragen zu ihrem Konsum (wieviel, wie oft, wo gekauft) nicht beantworten und ihr Recht auf Aussageverweigerung wahrnehmen wollten, wurden sie von der Polizei aufs Übelste beschimpft. Die PolizistInnen drohten damit, einen Kastenwagen zu rufen und sie auf den Polizeiposten zu bringen, ja sie drohten sogar mit Gefängnis, wenn die beiden Frauen weiterhin keine Aussage machen würden. Angesichts des Babys sagten dann die beiden Frauen halt aus. Und belasteten sich damit mehr als unbedingt nötig. Dieses Beispiel zeigt wieder einmal, wie schwierig es ist, die Aussage zu verweigern. Und es zeigt auch, dass viele PolizistInnen

unbedingt eine Zusatzausbildung bräuchten. Einerseits um ihren Umgangston zu mässigen, andererseits um ihre Rechte und Pflichten besser kennen zu lernen.

## Ältere Polizisten ...

Nicht alle Kiffende, die von der Polizei erwischt werden, werden von dieser auch wirklich verzeigt. Häufig lässt der Polizist einen Kiffenden auch laufen – ohne zu verzeigen. Er verlangt dann meistens, den Joint, das Piece oder das Gras vor seinen Augen wegzuzwerfen und geht dann mit einigen Ermahnungen zum Abschied seiner Wege. Seltener darf man auch die Mischung behalten. Die Gründe für solches Verhalten können verschieden sein: zu wenig Zeit für den nachfolgenden Bürokratismus, keine Lust mehr auf KifferInnenverfolgung, spezielle Weisungen innerhalb der Polizei, Bagatelldfälle (wie das Kiffen einer ist) nicht mehr unbedingt zu verzeigen. Über die Häufigkeit dieses polizeilichen

Verhaltens gibt es natürlich keine Statistiken, doch dürfte dies mindestens gleich häufig vorkommen wie das Verzeigen.

## ... und jüngere Polizisten

Junge Polizisten verzeigen viel häufiger als die Älteren. Diese haben häufig eingesehen, dass das Kiffverbot ein Unrecht ist, dass die Kiffenden nicht die Kriminellen sind, nach denen die Polizei ja eigentlich suchen sollte. Nachdem sie hunderte von Verzeigungen in ihrer Karriere durchgezogen haben und dabei viele völlig normale Kiffende kennenlernten, wird es vielen zunehmend peinlich, etwas durchzuziehen, von dem sie nicht (mehr) überzeugt sind.

Die Jungen jedoch, frisch aus der Ausbildung, verzeigen gerne. Das ist natürlich auch ein erstes reales Erfolgserlebnis nach der Theorie. Und wenn sie eine Verzeigung machen wollen, dann können sie auch von ihren älteren Kollegen nicht daran gehindert werden.



# Standard-Protokoll einer Kiff- Verzeigung

Je mehr Konsum du zugibst, desto häufiger hast du gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen. Wenn du nur den Joint zugibst, den du grad rauchst, wenn sie dich kontrollieren, dann gibst du genau einen einmaligen Konsum zu. Dieser kann straffrei ausgehen. Mehrfacher Konsum hingegen wird meistens bestraft.

Seite 20

Es ist gar nicht so einfach, bei einem Polizeiverhör zu schweigen. Theoretisch scheint es einfach zu sein: einfach nichts sagen. Aber in der konkreten Situation – du allein mit diversen Beamten, die dich böse anschauen –, sind schon viele Kiffende zu Plaudertaschen geworden und haben ihre KollegInnen mit hineingezogen. Deshalb hier ein Überblick über die heikelsten Punkte bei der Befragung:

**1** Deinen Beruf musst du nicht angeben, auch nicht, ob du eine Schule besucht.

**2** Zu diesen Angaben bist du verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse. Die Antwort zu allen anderen Fragen darfst du verweigern!

**3** Sind die Eltern noch fähig, für ihre Kinder zu sorgen? Je nach Region kann es auch für kiffende Eltern Probleme geben.

**4** Wenn du der Polizei sagst, du seist schon einmal gebüsst worden, ist es für sie ein Leichtes, dir eine höhere Busse zu geben (we-

gen wiederholter Straffälligkeit). Sonst müssen sie diese Abklärungen selber machen.

**5** Die letzten zwei Jahre können zusammengerechnet werden!

**6** Wenn du einen Preis sagst, ist klar, dass du gekauft hast und das Gekaufte nachher besessen hast. Kaufen und Besitzen sind jedoch einiges strafbarer als der blosser Konsum. Besitz kann der Polizeirichter bis auf 10 Jahre zusammenrechnen. Ein leichter Fall ist bei Besitz fast unmöglich.

**7** Je mehr Konsum du zugibst, desto häufiger hast du gegen das BetmG verstossen, desto höher kann die Busse ausfallen.

**8** Nein ist eine gute Antwort!

**9** Tja, jetzt wollen sie deinen Dealer kennenlernen. Aber das willst du ja nicht? Wäre halt schon besser gewesen, «nein» zu antworten...

**10** Mindestens zwei Jahre in die Vergangenheit.

**11** Falls du sehr wenig verdienst, kann die Busse tiefer ausfallen.

**12** Überprüfe hier genau, dass die

Beamten nichts Falsches aufschreiben. Gras ist nicht gleich Hasch, auch wenn es kein Feld zum Ankreuzen hat.

**13** Auch hier genau aufpassen, dass beschlagnahmtes Geld oder andere Gegenstände hier wirklich aufgeführt werden – nur dann hast du eine Chance, sie wieder zurück zu bekommen.

**14** Probleme mit dem Fahrausweis entstehen vor allem, wenn du zugibst, während dem Fahren gekifft gewesen zu sein.

**15** Mit deiner Unterschrift wird aus diesem Blatt deine Aussage. Deshalb: Genau durchlesen, Korrekturen durchsetzen und erst dann unterschreiben. Auch wenn es etwas länger dauert.

**16** Versuch, dir den Namen des Beamten zu merken. Ebenso solltest du deine Aussage gleich nach der Befragung aufschreiben, solange du dich noch gut daran erinnern kannst. Du erhältst normalerweise keine Kopie des Protokolls. Versuch, eine Kopie zu bekommen.

## Kantonspolizei Zürich Stadtpolizei Zürich Stadtpolizei Winterthur

Rapport von .....

Dienststelle .....

Name **2** .....

Vorname **2** .....

Geb.Datum **2** .....

Bürgerort / Staat **2** .....

## Abhörungs-Protokoll

In anderen Kantonen sehen diese Protokolle anders aus, aber Sinn und Zweck dahinter sind gleich. Die Polizei will die Grundlage für die Bestrafung erfassen.

Datum .....

Beruf **1** .....

Strasse **2** .....

PLZ / Ort **2** .....

Leben Sie in Haushaltsgemeinschaft mit Kindern **3** ☐ ja ☐ nein

Ort / Zeit der Kontrolle .....

Frühere BM-Anzeigen **4** ☐ nein ☐ ja Wann / Wo .....

Seit wann BM-Konsum **5** .....

Welche BM konsumieren Sie (Menge / Preis) **6**

☐ Haschisch ☐ jährlich ☐ monatlich ☐ wöchentlich ☐ täglich Menge **7** Ø zu Fr. ....

☐ Kokain ☐ jährlich ☐ monatlich ☐ wöchentlich ☐ täglich Menge Ø zu Fr. ....

☐ Heroin ☐ jährlich ☐ monatlich ☐ wöchentlich ☐ täglich Menge Ø zu Fr. ....

☐ Andere ☐ jährlich ☐ monatlich ☐ wöchentlich ☐ täglich Menge Ø zu Fr. ....

Konsumart ☐ Rauchen ☐ Schnupfen ☐ Injizieren ☐ Oral ☐ .....

Wo beschaffen Sie die BM ☐ Stadt Zürich ☐ Andere .....

Lieferanten bekannt **8** ☐ nein ☐ ja (Einvernahme!) **9** .....

Wo letzter Konsum ☐ Stadt Zürich ☐ Andere Datum **10** .....

Erwerbstätigkeit / Einkommen **11** .....

Finanzielle Unterstützung ☐ nein ☐ ja Durch wen / wie .....

Entziehungskur absolviert ☐ nein ☐ ja Wann / Wo .....

Methadon-Programm ☐ nein ☐ ja Seit wann bei wem .....

Fürsorgestelle-Besuch ☐ nein ☐ ja Wann / Wo .....

Letzter Arztbesuch .....

Sichergestellt / BM **12** ☐ Haschisch Portionen ..... Menge ca. .... Gramm

☐ Kokain Portionen ..... Menge ca. .... Gramm

☐ Heroin Portionen ..... Menge ca. .... Gramm

☐ Andere Portionen ..... Menge ca. .... Gramm

Utensilien **13** .....

Bargeld SFr ..... Ausl. Währung .....

Bussen / Kostendepositum SFr ..... Ausl. Währung .....

Abnahme Führerausweis **14** ☐ nein ☐ ja Zustellung der Verfügung ☐ nein ☐ ja

Bemerkungen .....

Allgemein: Versuch, höflich und ruhig zu bleiben, auch wenn die ganze Sache völlig bescheuert und zutiefst ungerecht ist. Unterschrift verzeigte Person **15** .....

Ist eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde angezeigt ☐ ja ☐ nein (Verwahrlosung, Massnahmenbereitschaft, wiederh. Aufgriff)

Unterschrift Sachbearbeiter / in **16** .....

# Typische Straf- befehle gegen Kiffende

**PREFECTURE**  
du district de Vevey

**PRONONCE DU PREFET**  
sans citation

Dossier No 200103010

Identité complète :

Elat civil :  
Née le :  
A(en,aux)  
Origine :  
Fille de :  
Et de :

Mademoiselle

vu la dénonciation de la Gendarmerie Vaudoise - poste de Montreux le 18.07.2001  
pour avoir le 18.07.2001 à 20.15 heures à(au) Festival de Jazz, commune de Montreux, district de Vevey  
consommé de la marihuana;

contrevenant ainsi à (aux) art. 19a de la LF sur les stupéfiants du 03.10.1951  
Le préfet, s'estimant suffisamment renseigné conformément à l'art. 70 de la loi sur les contraventions, admettant les faits  
relevés à votre charge et faisant application de(s) article(s)  
19 prédicté

prononce contre vous une amende de 150.00 SFR, cent cinquante ORDONNE LA DESTRUCTION DE LA  
plus frais du prononcé 25.00 SFR, MARCHANDISE SAISIE

plus frais pour tiers

Ce prononcé est transmis :

1 au dénonciateur  
2 Police cantonale, Brigade des stupéfiants, 1014 LAUSANNE

Le Préfet  
Michel RAU

Vevey, le 30.07.2001 / DV

Le contrevenant est invité à payer l'amende et les frais dans les 10 jours dès réception du prononcé, sauf demande de  
réexamen.  
La personne condamnée à une peine ou aux frais qui ne se soumet pas au prononcé du préfet peut demander le réexamen de la cause  
par lettre adressée à la préfecture dans les 10 jours dès la notification du prononcé (article 70a de la loi du 18.11.1969 sur les  
contraventions).

**Busse: 175 Franken**

Der Bussenbescheid wird dir zugeschickt – wenn du bezahlst, anerkanntst du den Sachverhalt. Wenn du Rekurs einlegst, wird die ganze Sache einem Gericht überwiesen. Dort gibt es dann eine Verhandlung, wo du (und dein Anwalt) und der Ankläger ihre Argumente vorbringen können. Dann muss der Richter entscheiden. Im Normalfall bleibst du verurteilt (es sind ja illegale Betäubungsmittel gefunden worden) – die Kosten allerdings steigen schnell einmal auf einen vierstelligen Betrag. Deshalb zahlen die allermeisten ihre Bussen. Auch wenn sie sich nicht kriminell fühlen.

**Untersuchungsrichteramt III Bern - Mittelland** Nr. [REDACTED]

Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

**Strafmandat**

[REDACTED] geb. 01.06.1976, von von Deutschland, Student, [REDACTED]

wird, gestützt auf die Strafanzeige vom 06.04.2000, wegen

– Besitz von Marihuana, 6,8 g brutto, zum Eigenkonsum begangen am 28.3.2000 in Bern, Kleine Schanze, Biderhügel

und in Anwendung von

– Art. 87, 262 ff und 385 f des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV)  
– Art. 48, 49 und 63 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)  
– Art. 1 und Art. 19a Ziff. 1 BetmG, Art. 58 StGB

wie folgt

**verurteilt:**

|        |     |        |                               |
|--------|-----|--------|-------------------------------|
| Busse  | Fr. | 50.00  | ohne Eintrag im Strafregister |
| Gebühr | Fr. | 50.00  |                               |
| Total  | Fr. | 100.00 |                               |

6,8 g brutto Marihuana und 1 Joint mit Marihuana/Tabakgemisch werden eingezogen.

**Busse: 100 Franken**

Seite 22

## Die Busse folgt auf die Verzeigung

Die Verzeigungen führen in den allermeisten Fällen zu einer Busse (sehr viel seltener zu einer Verwarnung). Hier haben wir eine Auswahl aus unserer Strafbefehl-Sammlung zusammengestellt. Die Bussenhöhe ist sehr unterschiedlich.

Auch an deinem Strafbefehl sind wir übrigens sehr interessiert! Denn je mehr solche Bussenverfügungen wir in der Sammlung haben, desto besser können wir die Ratsuchenden beraten, bzw. ihnen die Bussenhöhe im voraus mitteilen. Also, wenn du einen Strafbefehl hast, mach bitte ein Kopie und schick sie ans Legalize it!, Postfach 2159, 8031 Zürich. Vielen Dank!

## Verschieden hohe Bussen

Als weitere Information hier eine Zusammenstellung der Bussenhöhen aus unserem Archiv: 340 Franken, 212.50 Franken, 215 Franken, 451 Franken, 591 Franken, 230

**Statthalteramt des Bezirkes Zürich**  
Selnaustr. 32, Postfach, 8023 Zürich  
Telefon (01) 291 10 20, Fax (01) 291 13 13, Postcheckkonto 80-11033-0

**STRAFVERFÜGUNG** Nr. [REDACTED]  
vor [REDACTED]

Beschuldigter: Herr [REDACTED]  
geb. [REDACTED] Heimatort: [REDACTED]  
whft: [REDACTED]

Da er sich einer Übertretung von Art. 19a Ziffer 1 des BG über die Betäubungsmittel (BetmG) schuldig gemacht hat, begangen am Donnerstag, 16.3.2000, 11:45 (Polizeikontrolle), Aussersihleranlage, Bäckerei, 8004 Zürich,

indem er folgende Betäubungsmittel besessen hatte: 0,8 Gramm Marihuana  
(Lagernummer Stadtpolizei Zürich [REDACTED])

Die sichergestellten Betäubungsmittel sind definitiv einzuziehen und zu vernichten;

in Anwendung von 19a i.V. mit Art. 19 Ziffer 1 Abs. 5 BetmG sowie Art. 58 StGB

wird verfügt:

|                                                       |     |        |
|-------------------------------------------------------|-----|--------|
| 1. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von | Fr. | 200.00 |
| 2. Er hat die Kosten zu bezahlen:                     |     |        |
| Staatsgebühr                                          | Fr. | 150.00 |
| Schreibgebühr                                         | Fr. | 24.00  |
| Untersuchungskosten                                   | Fr. | 0.00   |
| Zustellkosten                                         | Fr. | 10.00  |
| TOTAL                                                 | Fr. | 384.00 |

**Busse: 384 Franken**

Franken, 495 Franken, 189 Franken, 150 Franken, ... Es werden also die verschiedensten Bussenhöhen ausgesprochen. Dabei kommt es auch nicht auf die gefundene Menge an. Die Busse in Obwalden ist so hoch, weil der Kontrollierte zugegeben hat, seit 7 Jahren zu kiffen – und das kostet dann in der Busse 7 mal 100 Franken... Dabei hätte er nur 2.2 Gramm dabeigeht.

## Schweigen...

Es empfiehlt sich wirklich, nur das zuzugeben, was eh offensichtlich ist. Gibst du mehr zu, dann kann das alles zusammengerechnet werden und kann dann in solchen Bussen wie der rechts enden. Eine Busse über 500 Franken gibt übrigens einen Eintrag im Strafregister. Deshalb nochmals: Schweigen. Und auch wenn die Polizei sagt, sie wolle all die Angaben nur für ihre Statistik und die Busse werde nicht höher: Gib ihnen die Informationen nicht.

**KANTON OBWALDEN** STRAFKOMMISSION  
6061 SARNEN, POSTFACH 276, TEL. 041/66 92 40

**Strafbefehl** vom 20.07.1995  
gemäss Art. 48 GOG

Samen, 25.07.1995 - 16. Aug. 1995

AK Nr. VA 95 1292/2 Herr [REDACTED]

Gemäss Strafanzeige/Akten haben Sie sich schuldig gemacht:

Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch mehrfachen Kauf von Betäubungsmitteln (Haschisch) zum Eigenkonsum und mehrfachen Konsum von Betäubungsmitteln (Haschisch),

begangen seit 7 Jahren (eigene Angabe) und festgestellt am 17. Juni 1995 im Melchtal, Fruttsstrasse, Truppenlager Turrenbach, bezüglich 2,2 g Haschisch.

In Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, 58 und 68 Ziff. 1 StGB

|                                                                                                     |     |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| 1. Werden Sie bestraft mit einer Busse von                                                          | Fr. | 700.00 |
| 2. Ferner haben Sie zu bezahlen                                                                     |     |        |
| Kosten                                                                                              | Fr. | 89.00  |
| Gebühren                                                                                            | Fr. | 180.00 |
| Total                                                                                               | Fr. | 969.00 |
| 3. Die sichergestellten 2,2 g Haschisch werden gestützt auf Art. 58 StGB eingezogen und vernichtet. |     |        |

**Busse: 969 Franken**

**Zustellung an:**  
- Angeschuldigte/Angeschuldigter  
- Bundesanwaltschaft

**STRAFKOMMISSION DES KANTONS OBWALDEN**  
(von Moos/Lüthold/Boller)  
Der Verhörrichter



# Hunderttausende Verzeigungen gegen Hanf-Konsumierende

Seit über 25 Jahren werden nun Kifferinnen und Kiffer verzeigt – und ein Ende ist nicht abzusehen. Gerade in den letzten Jahren, in denen konkret über eine Änderung im Umgang mit uns Kiffenden geredet wurde, erhöhte sich die Zahl der Verzeigungen markant.

War da nicht was? Legalisierungsdiskussionen? Sogar in den eidgenössischen Räten? Berichte allüberall, dass jetzt dann demnächst das Kiffen legalisiert werden sollte? Vielleicht sogar der Handel?

## Die Kiffenden dürfen die Bussen bezahlen

Nun, wenn wir die offizielle Statistik anschauen, so sehen wir, dass die Repression weiter geht, als ob diese ganzen Diskussionen nicht stattgefunden hätten. Der Polizeiapparat läuft weiter wie geschmiert. Und die Kiffenden dürfen die Bussen bezahlen.

## Der Apparat arbeitet weiter

Diskussionen über die Legalisierung, schön und gut. Aber wie wäre es, endlich mal eine konkrete Handlung zu machen? Keine Verfolgung der Kiffenden mehr, das müsste die Lösung sein: Keine Verzeigungen mehr, bloss weil jemand mit einem Joint und einem Piece angetroffen wird! Wäre doch

eigentlich das Logischste auf der Welt. Aber nicht für einen Apparat, der seit Jahrzehnten funktioniert. Der will weitermachen. Auch wenn es sinnlos ist.

## Und so macht er denn weiter

Im letzten Vierteljahrhundert wurden Total 386'944 Kiffende wegen Konsums verzeigt. Das hat die Kiffenden über hundert Millionen Franken an Bussgeldern und Schreibgebühren gekostet. Ebenfalls krass: Die Anzahl Verzeigungen steigt fast von Jahr zu Jahr an, statt dass sie zurückgehen würde. Und im Jahr 2000, dem letzten Jahr zu dem eine Statistik vorliegt, wurden zum ersten Mal über 30'000 Verzeigungen wegen Konsums von Cannabisprodukten gezählt – mehr als je zuvor in einem Jahr.

Wahnsinn oder Schwachsinn?

## Der Grasboom

Markant sind auch die Verschiebungen von den Haschisch- zu

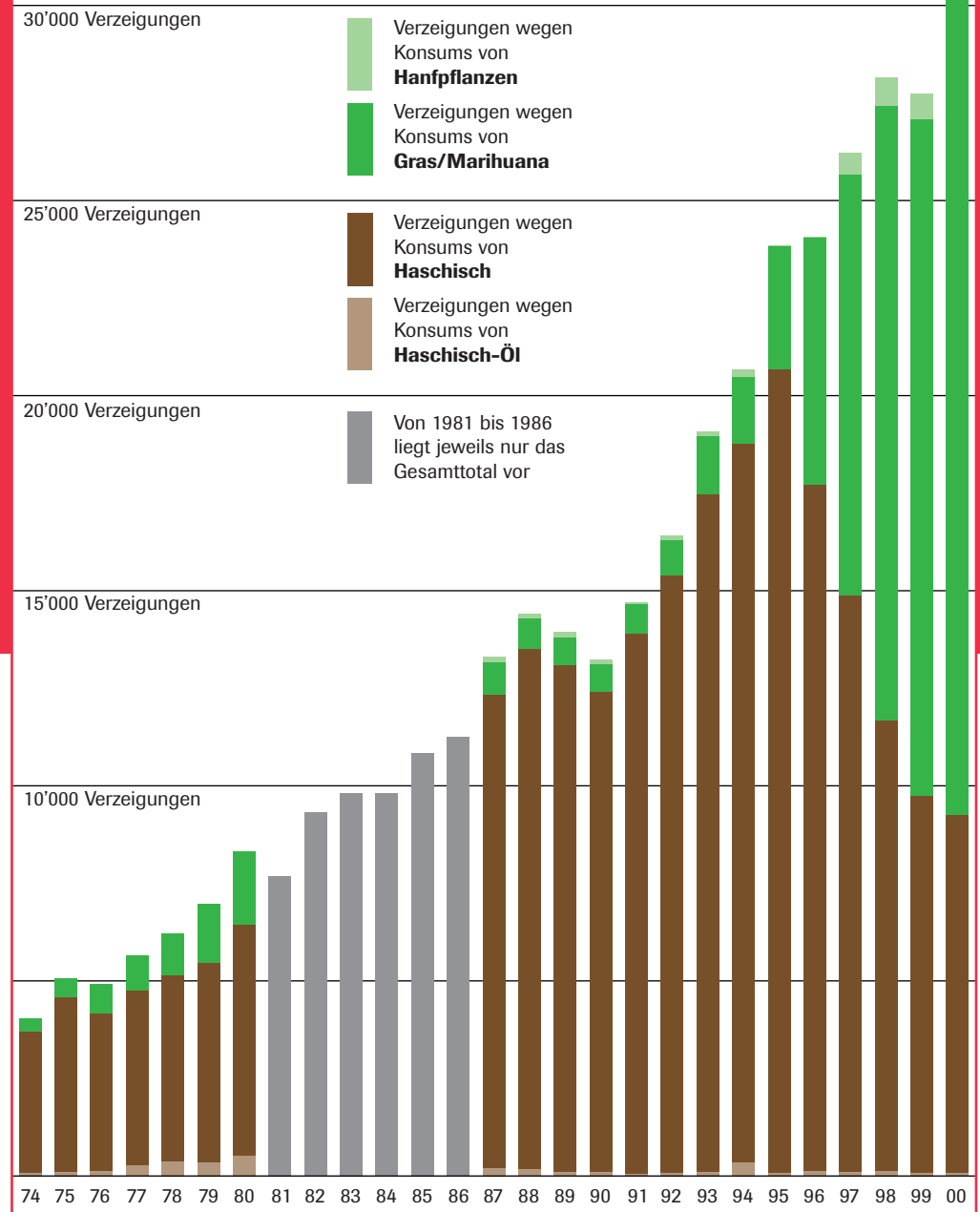
Quelle: Schweizerische Betäubungsmittelstatistik, Jahrgänge 1974 bis 2000, Bundesamt für Polizeiwesen, Zentralstelle Rauschgift

Seite 24

den Gras-Konsum-Verzeigungen in den letzten Jahren. Von Mitte der Siebzigerjahre bis 1994 machten Hasch-Konsum-Verzeigungen fast die ganzen Verzeigungen aus. Gras wurde nur wenig konfisziert, auch wenn es um 1980 herum einen kleinen Gras-Aufschwung gab. Ab 1995 nahmen die Verzeigungen wegen Gras-Konsums massiv zu, während die Haschisch-Konsum-Verzeigungen drastisch einbrachen.

1998 wurden erstmals mehr Kiffende wegen Gras- als wegen Haschisch-Konsums verzeigt. In diesem Wandel der Konsum-Verzeigungen spiegelt sich natürlich der Wandel im realen Konsum-Verhalten. Mit dem Aufkommen der Hanfläden und einem grossflächigen Anbau von Hanf wurde die Versorgung der Kiffenden mit Gras überhaupt erst möglich. Gerade die jungen und trendigen Kiffenden stiegen sehr schnell vom meist importierten Haschisch zum einheimischen Gras um.

## Verzeigungen wegen Cannabis-Konsums in der Schweiz von 1974 bis 2000



## Total 386'944 Verzeigungen gegen Kiffende in der Schweiz (1974-2000)

### Was denken sie sich dabei?

Manchmal möchte ich ja schon wissen, was im Kopf eines Polizisten, was im Kopf eines Bezirksan-

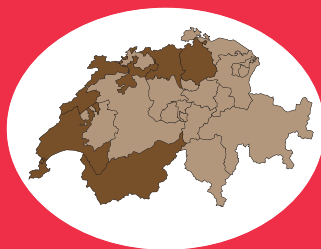
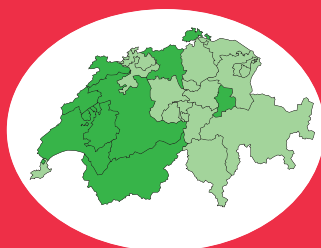
waltes oder Polizeirichters vor sich geht, wenn sie solche Bussen erstellen und verschicken. Reicht es ihrem Gewissen wirklich, sich zu

sagen, ich führe ja nur das geltende Gesetz aus? Auch wenn es Schwachsinniges verlangt?

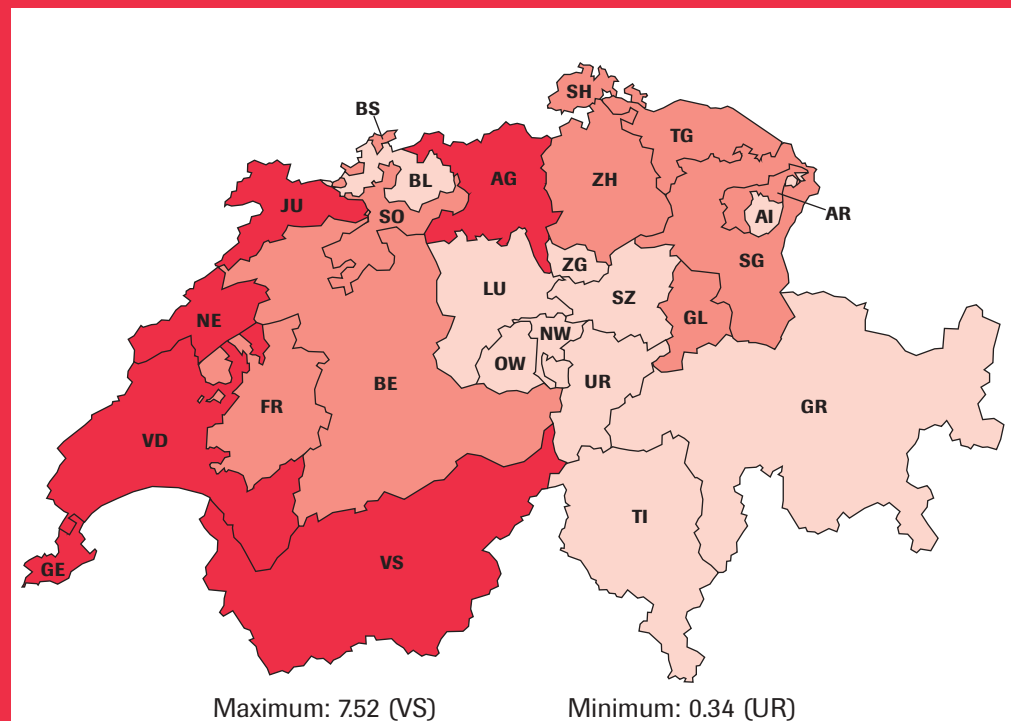


# Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind gross

Es gibt unterschiedliche Verfolgungsintensitäten in den verschiedenen Kantonen. Nicht überall wird gleich häufig verzeigt. Der Aargau und die Welschschweiz sind nach wie vor die grössten Verfolger.



Seite 26



Maximum: 7.52 (VS)

Minimum: 0.34 (UR)

In städtischen Regionen gibt es generell mehr Verzeigungen: Viele «Verdächtige» werden in den städtischen Zentren (City, Bahnhof, Parks, an Szene-Treffpunkten) kontrolliert – und verzeigt. In städtischen Gebieten werden sicher auch viele Kiffende verzeigt, die dort nicht wohnen, aber zum Beispiel Gras oder Hasch kaufen gehen und dann auf der Gasse kontrolliert werden.

## Kiffen in der Öffentlichkeit

Auch wird in den Städten offensiver gekifft: Am See, in Parks, auf Plätzen wird gerade von jungen Kiffenden nach wie vor sehr offen gekifft. Und das kann natürlich Konsequenzen haben.

## Liberaler Innerschweiz?

Erstaunlich ist sicher, dass die Innerschweiz – sonst nicht gerade als liberale Gegend bekannt – nur wenige Verzeigungen aufweist. Einerseits könnte das damit zusammenhängen, dass in der Öff-

fentlichkeit wohl kaum gekifft wird, bzw. wenn das vor einem Bauernhof auf dem Land geschieht, es schlicht niemand wahrnimmt. Andererseits kann es aber auch damit zusammenhängen, dass viele Kiffende in die Städte ziehen, bzw. dort kiffen und nicht im ländlichen Heimatkanton. Der Unterschied zwischen Stadt und Land kommt sehr klar in den beiden Halbkantonen Baselland und Baselstadt zum Ausdruck: In der Stadt werden sehr viel mehr Kiffende verzeigt als auf dem Land.

## Repressives Welschland

Ein weiterer grosser Unterschied findet sich zwischen den deutschsprachigen Kantonen und den Französischsprachigen. Auch in Frankreich ist die Verfolgung der Kiffenden sehr viel stärker als in Deutschland. Das spiegelt sich auch wider in der Schweiz. Im Welschland ist nach wie vor der Alkohol, vor allem der Wein, das zentrale Rauschmittel. Es scheint,

**Die beiden kleinen Grafiken zeigen die Verzeigungsraten für Hasch und Öl (braune Grafik), bzw. Gras und Hanfpflanzen (grüne Grafik). Die dunklen Kantone verzeigen überdurchschnittlich häufig, die hellen unterdurchschnittlich.**

als ob die sehr positive Sichtweise auf den Alkohol sowohl dessen Probleme verneint, als auch andere psychoaktive Substanzen dafür umso mehr verteuert.

## Der Aargau verzeigt gerne

Eine Ausnahme von der Regel in der Deutschschweiz ist der Aargau. Generell ein sehr konservativer Kanton, leistet er es sich, die Regionalzüge, die durch den Aargau fahren, mit Zivilpolizisten zu durchforschen. Gerade am Abend ist es nicht sehr ratsam, zwischen

**Die grosse Grafik zeigt die Verzeigungen wegen Hanfkonsums im Jahr 2000 in den verschiedenen Kantonen. (Gewichtet nach Wohnbevölkerung 2000 und der Annahme eines Anteils der Kiffenden an der Bevölkerung von 10%.)**

Solothurn und Zürich Joints zu rauchen oder auch nur schon so auszusehen, als ob man das täte. Eine Kontrolle ist einem da fast sicher. Auch auf den Strassen macht die Aargauer Polizei gerne Kontrollen. Speziell nachts und bei grösseren Anlässen ist sie sehr präsent.

## Das Wallis ist sehr repressiv

Auch die Walliser Polizei kontrolliert «Verdächtige», die aus dem Kanton Bern anreisen, gerne schon am Bahnhof. Wahrscheinlich, da-

mit der schöne Kanton des Weines nicht von ekligem Hanf überflutet wird.

Sehr viele Verzeigungen (über 5 Verzeigungen pro 100 Kiffende und pro Jahr)

Viele Verzeigungen (3 bis 5 Verzeigungen pro 100 Kiffende und pro Jahr)

Wenige Verzeigungen (unter 3 Verzeigungen pro 100 Kiffende und pro Jahr)

## Unterschiede in der Bussenhöhe

Auf den Seiten 22 und 23 haben wir verschiedene Beispiele von Strafbefehlen wegen Kiffens abgedruckt. Sie geben einen Eindruck von den unterschiedlichen Bussenhöhen in verschiedenen Gegenden der Schweiz. Bern markiert mit 100 Franken das untere Ende, Obwalden mit 969 Franken die

obere Grenze (bei erstmaliger Verzeigung).

Auch in einer Gemeinde müssen die Bussen nicht zwingend gleich hoch sein. So gibt es in Zürich standardmässig 271 Franken, wenn man das erste Mal erwischt wird und vom Polizeirichter gebüsst wird. Büsst jedoch das Statthalteramt, so kostet's 384 Franken. Übrigens: Wird man in Zürich zum zweiten Mal erwischt und vom Polizeirichter gebüsst, zahlt man 591 Franken.

Es kann sogar sein, dass man mit mehreren Tagen Haft bestraft wird, wenn man mehrmals erwischt wurde und das Kiffen nicht aufgeben will.

## Gemeinsamkeiten

Trotz aller Unterschiede zwischen den Kantonen gibt es natürlich eine Gemeinsamkeit: Alle Kantone verzeigen Kiffende. Mal mehr, mal weniger, aber kein Kanton hat das Verfolgen der Gras- und Haschrauchenden eingestellt.



# Auf wen steht die Polizei?

Nicht alle Kiffende haben die gleiche Wahrscheinlichkeit, verzeigt zu werden. Besonders gefährdet sind Kiffende mit folgenden Merkmalen: männlich, um die zwanzig Jahre alt, langhaarig, freakig, häufig auf der Gasse anzutreffen, auch Punks werden immer kontrolliert, in den letzten Jahren sind auch die HipHopper zu einer bevorzugten Gruppe «aufgestiegen».

Seite 28

Allgemein und überspitzt formuliert: Ein 20-jähriger, langhaariger, freakig aussehender Mann, der sich häufig in der Öffentlichkeit aufhält, wird sehr viel wahrscheinlicher von der Polizei kontrolliert und verzeigt als eine 40-jährige, unauffällig gekleidete Frau, die eher ein häusliches Leben führt. Obwohl sie vielleicht viel mehr kiffte als er!

## Die Frauen werden seltener verzeigt

Nur etwas mehr als zehn Prozent der Verzeigungen wegen Hanfkonsums betreffen Frauen. Das reale Verhältnis zwischen Kiffern und Kifferinnen beträgt aber etwa zwei zu eins.

## Die Jungen im Visier

Rund die Hälfte der Verzeigungen betrifft junge Erwachsene zwischen 18 und 24 Jahren. Die über 30-Jährigen stellen nur noch rund 15 Prozent der Verzeigten. Obwohl die Zahl der KifferInnen über 30

sicher ähnlich gross ist, wie die Zahl der unter 30-jährigen Kiffenden.

## Die Jüngeren bilden die Basis für den Grasboom

Bei den Marihuana-Verzeigungen (die ja seit Mitte der 90er-Jahre sprunghaft zugenommen haben) wurden überdurchschnittlich häufig die 15- bis 17-jährigen verzeigt. Sie mussten die grösste Steigerung an Repression hinnehmen. Seit 1993/94 sinkt der Anteil der über 25-Jährigen kontinuierlich. Dies bedeutet, dass die Polizei die älteren Kiffenden je länger je mehr in Ruhe lässt und sich zusehends auf die Jungen konzentriert.

## Die Jungen werden vor den Läden abgefangen

Die jungen Kiffenden sind wahrscheinlich auch diejenigen, die als erste die Hanfläden aufsuchten, während die Älteren ihre Bezugsquellen bereits organisiert hatten (und auch häufiger beim

Haschischrauchen blieben). Die Jüngeren hingegen sind trendiger: Sie suchten die Läden auf und konsumierten das «neumodische» Gras. Bei diesen Besuchen in den Hanfläden wurden dann auch Tausende von Kiffenden von der Polizei verzeigt, als diese die verschiedenen Läden observierte.

## Wechsel von Haschisch zu Gras

Wie wir weiter vorne in dieser Broschüre gesehen haben, machten die Haschisch-Verzeigungen früher den grössten Anteil an den Gesamtverzeigungen aus. Am häufigsten wurden 18- bis 24-Jährige verzeigt, doch ist ihr Anteil von fast 60 Prozent auf gut 40 Prozent gesunken. Anders bei den über 30-jährigen: Diese werden heutzutage anteilmässig doppelt so häufig wegen Haschischkonsums verzeigt, als noch vor zehn Jahren. Das bedeutet also, dass diese Altersgruppe weiterhin (wie früher ja fast alle) Haschisch konsumiert und sich nicht für das

Grasrauchen begeistern kann.

## Wieso der Wechsel von Hasch zu Gras?

Vor der Laden-Ära erwarben Kiffende ihre Produkte auf dem Schwarzmarkt, also bei meist Unbekannten auf der Gasse oder bei Kiffenden aus dem Bekanntenkreis. Während die Chance, Gras

zu «erhaschen» bei Bekannten sicher grösser war, wurde auf der Gasse fast nur mit importiertem Haschisch gehandelt.

Die Läden, die seit Mitte der 90er-Jahre auftauchten, eröffneten den Kiffenden dann einen quasi-legalen Umgang. Es gab eine Auswahl von verschiedenen Qualitäten, der Kontakt mit den Verkäuferinnen

und Verkäufern in den Läden war weit schöner, als auf der Gasse von einer unbekannten Person ein Stück Irgendetwas zu erwerben.

Mit der Dezimierung der Läden durch die Staatsanwaltschaften erlebte der Schwarzmarkt ein Comeback: Die Dealer auf der Gasse machten Freudentänze.





# Die bösen, bösen Hanf-dealer

Jetzt haben wir also gesehen, wie mit den bösen Kiffenden verfahren wird. Jetzt knöpfen wir uns mal die (natürlich noch böseren) Dealer vor. Irgendwoher müssen die Konsumierenden ja ihren Stoff bekommen. Die meisten können sich mit Selbergezeugem nicht auf dem nötigen THC-Level halten. Und es gibt sie auch, die Verkäuferinnen und Verkäufer.

Viele Menschen haben ein Problem damit, dass Leute mit Cannabisverkauf Geld verdienen. Es erscheint vielen nach wie vor anrüchlicher, als etwa Alkohol oder Zigaretten zu verkaufen. Nun, die Kiffenden sehen das anders; sie wollen kiffen und sind den Dealern eigentlich dankbar für deren Dienstleistung. Wenn Qualität und Preis stimmen...

Seite 30



Ab Mitte der 90er-Jahre begannen immer mehr Menschen, vor allem Männer zwischen 25 und 40, Hanfläden zu eröffnen. Die einen verkauften die ganze Palette an Produkten, die die Hanfpflanze zu bieten hat. Kleider, Speiseöl, Papier, Katzenstreu, geröstete Hanfsamen u.v.a.m.

Die meisten verkauften auch, einige sogar ausschliesslich, Hanfkraut, zum Teil versamt, zum Teil in hervorragender Qualität zum Rauchen. Die einen beschränkten sich auf Schweizer Outdoor-Hanf, andere boten auch Indoor-Ware an (importiert oder auch schon in der Schweiz gezogen).

## Kein Haschisch

Haschisch hingegen wurde nur von sehr wenigen verkauft. Wie wir ja beim Teil über die Gesetze gesehen haben, ist Haschisch bereits als Substanz immer ein (illegales) Betäubungsmittel nach Betäubungsmittelgesetz. Blätter, Blüten, Stängel hingegen sind nur dann

illegal, wenn sie der Betäubungsmittelgewinnung dienen. Daraus folgerten zunächst ein paar wenige, dann immer mehr, dass Hanfkraut als Badezusatz, als Duftsäckchen, als Dekoblüten eben nicht «zur Betäubungsmittelgewinnung» gedacht sind – und somit legal. Auch die Polizei und die Untersuchungsbehörden waren sich zunächst unschlüssig, wie sie mit dieser neuen Situation umgehen sollten. Also liessen sie die Läden zunächst gewähren, schauten vielleicht einmal unverbindlich vorbei. Erst nach und nach machten sie Razzien, beschlagnahmten Material und verhörten die Betreiber und die Angestellten.

Doch noch war alles ziemlich easy, auch nach der Razzia konnte weiter geschäftet werden.

## Offene Läden

Da die Läden als legale Läden gedacht waren, bezahlten sie auch auf dem Umsatz Mehrwertsteuer und auf den Löhnen die ganzen

Sozialabgaben. Sie versteuerten ihre Gewinne und führten eine Buchhaltung, legten also ihre Geschäftstätigkeit sehr offen dar. Doch dann begannen einzelne Kantone, die Sache eher locker zu nehmen und die Läden effektiv gewähren zu lassen, während in anderen Kantonen die Staatsanwaltschaften die Läden wirklich bekämpfen wollten und die Schraube anzogen. Unterstützt wurden sie dabei durch das Bundesgericht, wie wir im Teil über die Gerichtsurteile festgestellt haben.

## Eine härtere Gangart

Bei den Razzien wurden dann vermehrt auch Computer und Maschinen zum Verpacken des Dufthanfes beschlagnahmt. Ausserdem wurden Kontensperren angeordnet. Dann wurden Berufsverbote ausgesprochen, was bedeutet, dass die Betroffenen Ladenbetreiber nichts mehr mit Hanf zu tun haben durften, ansonsten wurde ihnen umgehende

Inhaftierung angedroht. Ganz rentierte Ladenbesitzer, die auch nach der x-ten Razzia darauf bestanden, einen legalen Shop zu führen und ihrerseits die Untersuchungsbehörden illegaler Machenschaften bezichtigten, wurden auch mal während mehrerer Tage in Untersuchungshaft gesetzt.

Das hat viele Hanfbetriebe stark in Mitleidenschaft gezogen, etliche hörten auf, andere gingen in den Untergrund. In verschiedenen Kantonen sind die Läden jedoch immer noch in grosser Zahl zu finden (z.B. Basel, Bern). Doch auch dort gibt es ab und zu Razzien und auch dort laufen viele Verfahren – wenn auch langsamer als beispielsweise in Zürich.

## Tiefere Priorität

Generell kann man sagen, dass die Hanfverfolgung bei den Untersuchungsbehörden nicht (mehr) erste Priorität hat. Die Läden werden verfolgt, aber je nach Kanton halt in der dritten oder vierten

Priorität. Wenn man Zeit hat, macht man mal eine Razzia, wenn der Staatsanwalt drängt, macht der Bezirksanwalt wieder mal einen Schub. Aber ohne richtige Begeisterung. Und das führt, quer durch die Schweiz, zu einer grossen Unsicherheit. Während die einen schon reich geworden sind und ihren Laden längst abgegeben haben, hatten andere eine Razzia und ein Verfahren am Hals, bevor sie überhaupt auch nur ein Duftsäckchen verkaufen konnten...

## Die Prozesslawine rollt

Viele Prozesse gegen Hanfverkäufer haben bereits stattgefunden und es stehen noch viele weitere an – und viele Verkäufer sind schon verurteilt worden und weitere Verurteilungen werden folgen. Wie eine langsame aber alles einnebende Dampfwalze zieht die Repression durch's Land. Dabei werden die angeklagten Angestellten von Hanfläden mit ein paar Monaten bestraft, kleine Laden-

besitzer kassieren bis ein Jahr, diejenigen, die davon gelebt haben (also wegen Gewerbmässigkeit verurteilt werden), bekommen mindestens 12 Monate Gefängnis. Die grösseren Ladenbesitzer und Hanfproduzenten kommen dann auf bis zu 18 Monate Gefängnis. Diese Strafen, die bei den allermeisten ja Erststrafen sind, werden bedingt ausgesprochen. D.h. die Strafe muss man nicht absitzen, sondern es wird zwei, drei oder vier Jahre geschaut, ob man rückfällig wird (und erst dann wird die Strafe vollzogen, sonst verfällt sie). Bis jetzt haben nur wenige Angeklagte unbedingte Gefängnisstrafen kassiert, meist, weil sie schon früher Gefängnisstrafen kassiert hatten (wegen Hanf und auch anderem). Gegen viele Verurteilte läuft jedoch bereits ein zweites Verfahren, weil sie auch nach dem erstinstanzlichen Prozess noch weiter geschäfteten. Wie dann diese Prozesse ausgehen, wird man im Verlaufe der nächsten Jahre sehen.



Quelle: Schweizerische  
Betäubungsmittelstatistik,  
Jahrgänge 1974 bis 2000,  
Bundesamt für Polizei-  
wesen, Zentralstelle  
Rauschgift

# Verzeigungen gegen Handel Treibende

Während die Kiffenden immer häufiger verzeigt werden, ist die Rate bei den Verzeigungen wegen Handels seit Jahren konstant. Der Wechsel von den Haschisch Verkaufenden zu den Gras Verkaufenden lässt sich jedoch auch hier sehr deutlich zeigen.

Dass von Jahr zu Jahr mehr Konsumierende verzeigt werden hat wohl mit der Schliessung der offenen Drogenszenen Anfang der 90er-Jahre und der damit verbundenen Änderung der Polizeistrategie zu tun. Seit dann patrouillieren sehr viel mehr Polizisten, um jeglichen Drogenkonsum auf öffentlichem Grund zu verhindern. Und auch wenn nur gekiffert wird, so wird gleichwohl durchgegriffen... Der Handel scheint die Untersuchungsbehörden nicht gleich zu interessieren. Das Jahr mit dem höchsten Wert an Verzeigungen war 1987 zu verzeichnen mit beinahe 3000 Anzeigen wegen Handels. Seither sind es fast konstant jedes Jahr etwas über 2000 Verzeigungen.

**Verkauf im Öffentlichen oder im Verborgenen?**  
Die Verlagerung vom Haschischverkaufen zum Grasverkaufen lässt sich hier ebenfalls gut ablesen. Im ungefähr gleichen Rahmen sind

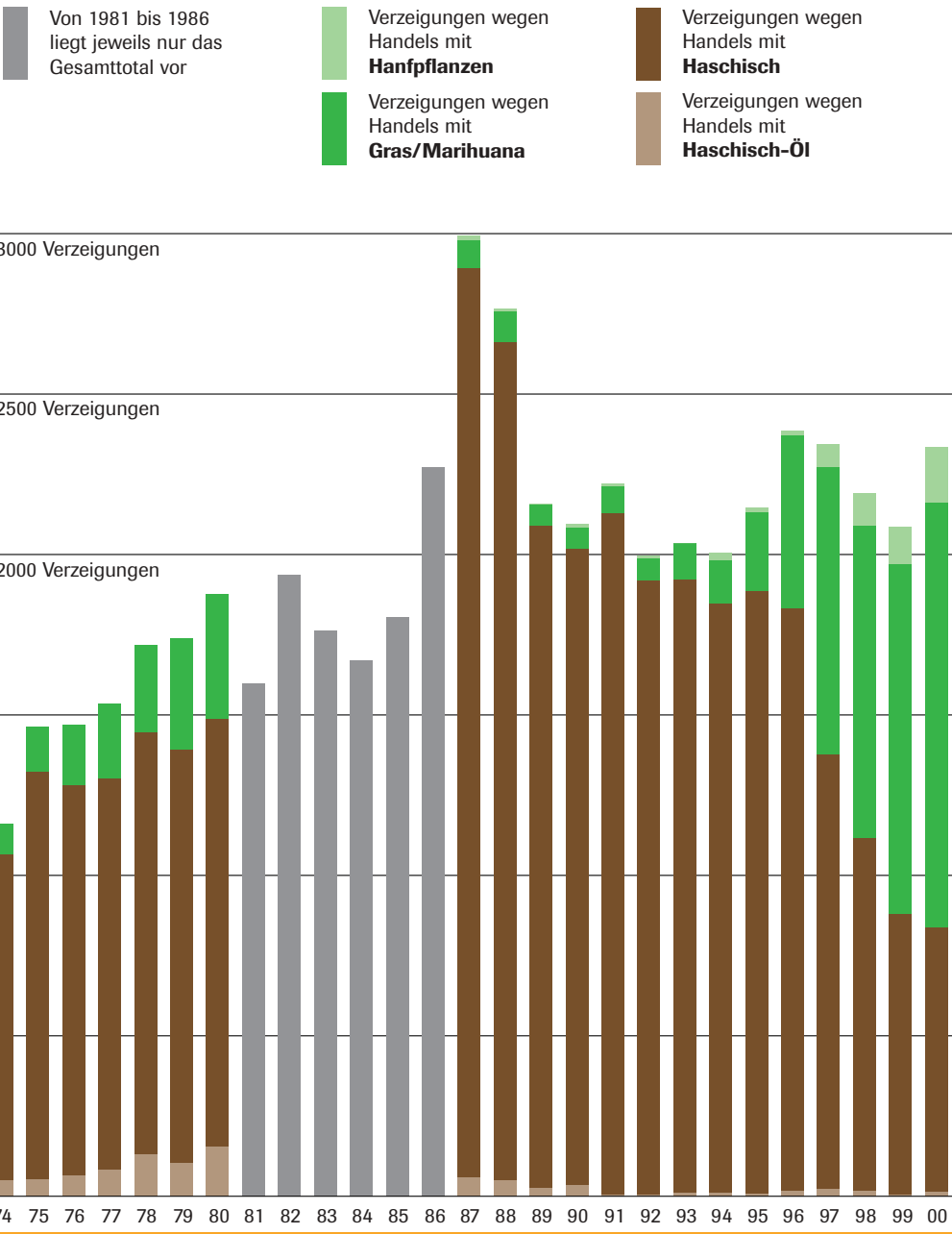
mit Aufkommen der Hanfläden auch die Schwarzmarkt-Aktivitäten auf der Gasse zusammengebrochen und der Handel auf der Gasse hatte nicht mehr viel zu melden. Das gilt immer noch in den Gegenden, wo die Läden nach wie vor weitermachen können (vor allem Basel, Bern, Biel).

**Tarnung ist angesagt**  
Dort wo die Repression stärker ist (Ostschweiz, Zürich, Westschweiz) läuft ein guter Teil des Handels wieder auf der Gasse ab. Oder die Grasverkäufer tarnen sich besser und gehen (wieder) in den Untergrund, machen bei sich zu Hause im kleineren Kreis weiter, oder tarnen ihren Cannabishandel als Videothek, als Buchladen, als Kleiderladen, als Weinladen. Oder machen gar keinen Laden auf, sondern mieten irgendwo ein Atelier und eröffnen dort eine Art Underground-Coffee-Shop. Oder eröffnen einen Club und verkaufen nur an die Mitglieder (die über 18

Jahre alt sein müssen und denen man vertraut). Solche verdeckten Aktivitäten können sehr viel länger (und vor allem stressfreier) laufen als die Läden, die sich ja mit ihrer Öffentlichkeit fast schon auf dem Serviertablett den Untersuchungsbehörden anbieten.

**Repression mit ungewollten (?) Konsequenzen**  
Was bewirkt dieser Repressionsdruck? Gekiffert wird weiter, verkauft wird weiter – business as usual. Die Untersuchungsbehörden ermöglichen also lediglich, dass wieder Cannabisprodukte verkauft werden, ohne dass MWST bezahlt wird, ohne dass die AHV-Beiträge entrichtet werden... Und zwar je mehr Repression sie anwenden, desto mehr Leute sagen sich: Ich bin doch nicht blöd und bezahle MWST, AHV und führe eine Buchhaltung, nur damit man mir dann gleich meinen ganzen Umsatz nachweisen kann und ich eine höhere Strafe bekomme...

Verzeigungen wegen Cannabis-Handels in der Schweiz von 1974 bis 2000



Total 53'751 Verzeigungen wegen Cannabis-Handels in der Schweiz von 1974 bis 2000

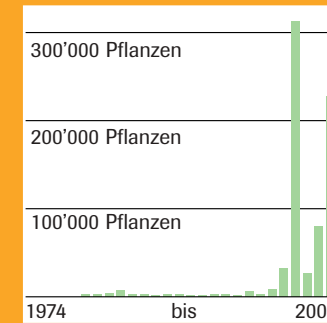
**Was denken sie sich dabei?**  
Man muss sich halt wieder fragen: Was denken sich die Untersuchungsbehörden und die Gerichte bei einem solch kontraproduktiven Vorgehen? Denken sie überhaupt? Nun, je länger sie mit ihrem Tun den Schwarzmarkt fördern, mit Steuergeldern wohlgemerkt, kriegen AHV und Mehrwertsteuer halt weniger Geld. So geht das.



# Tonnenweise beschlagnahmt die Polizei unser gutes Kraut

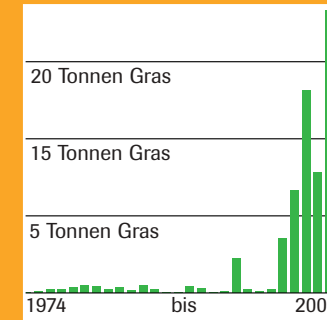
In all den Jahren hat die Polizei etliche Tonnen Hanf beschlagnahmt. Wir haben ausgerechnet, wieviel Kiffmaterial sie den Kiffenden in den letzten 27 Jahren weggenommen hat.

Seite 34



**736'986**  
**Hanfpflanzen**

wurden bisher von der  
Polizei beschlagnahmt



**56'384'903**  
**Gramm**  
**Marihuana**

wurden bisher von der  
Polizei beschlagnahmt

Alle Statistiken in dieser Broschüre basieren auf den Zahlen, die das Bundesamt für Polizeiwesen, genauer: die Zentralstelle Rauschgift, jedes Jahr herausgibt. Die Schweizerische Betäubungsmittelstatistik gibt es nun schon von Jahrgang 1974 bis Jahrgang 2000. Jedes Jahr freuen wir uns auf eine neue Ausgabe (auch wenn es in letzter Zeit über ein halbes Jahr braucht, bis das Bundesamt all die Zahlen zusammengerechnet hat und die Statistik eines Jahrganges herausgibt).

## Beschlagnahmtes Gras

Die Beschlagnahmungen werden nicht aufgeschlüsselt nach Beschlagnahmungen wegen Konsums oder wegen Handels. Trotzdem finden wir die Zahlen interessant, vor allem das massive Anwachsen der beschlagnahmten Mengen in den letzten Jahren deutet auf einen grossen Anbau in der Schweiz hin. Viele Bauern haben gemerkt, dass es ein land-

wirtschaftliches Produkt gibt, nach dem wirklich eine Nachfrage besteht und wo man ohne jegliche Subventionen Käufer findet. Aber auch die Bauern werden nicht in Ruhe gelassen: Ganze Ernten wurden beschlagnahmt und die Bauern verzeigt.

## Beschlagnahmte Pflanzen

Auch der Indoor-Bereich erlebte in den letzten Jahren einen regelrechten Boom und immer wieder gerät eine professionelle Kunstlichtanlage in die Fänge der Polizei. Auch dort werden jeweils viele Pflanzen beschlagnahmt. Leider zeigt uns die Statistik nicht das Verhältnis von Sonnenpflanzen zu Kunstlichtpflanzen. Wir würden vermuten, dass je mehr der feldmässige Anbau Probleme bekommt (dieser ist ja auch kaum zu übersehen), sich das Indoor-Growing (dieses ist ja um einiges weniger offensichtlich) weiter ausbreiten wird. Indoor-Anbau hat eigentlich nur dann Probleme,

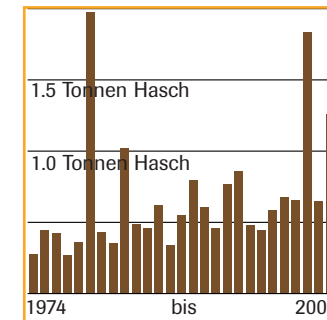
wenn etwas Technisches schiefgeht: Die Bewässerungsanlage rinnt und die Nachbarn holen die Feuerwehr, die Geruchsneutralisierung funktioniert nicht und jemand holt die Polizei, oder irgendjemand bricht ein und die Polizei sieht, was da läuft.

## Beschlagnahmter Hasch

Sehr interessiert wären wir auch zu erfahren ob der beschlagnahmte Hasch aus internationalen Quellen kommt, oder ob er aus der stetig wachsenden Schweizer Haschproduktion stammt (die ja mittlerweile sehr gute Qualitäten erreichen kann). Doch auch hier gibt es lediglich ein Total. Auch dieses liegt im tonnenweisen Bereich.

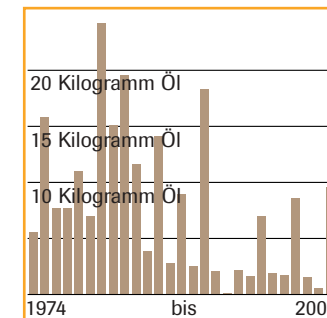
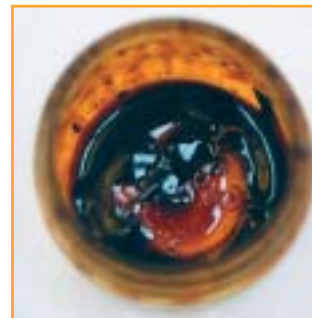
## Beschlagnahmtes Öl

Dagegen ist Öl halt schon nur eine Randerscheinung. Nach Mitte der Achtzigerjahre gingen die Beschlagnahmungen nochmals deutlich zurück – Gras und Hasch scheinen den meisten zu genügen.



**18'098'745**  
**Gramm**  
**Haschisch**

wurden bisher von der  
Polizei beschlagnahmt



**213'164**  
**Gramm**  
**Hasch-Öl**

wurden bisher von der  
Polizei beschlagnahmt



# Ohne Hanf kein Kampf – Kiffen im Militär

Sehr viele Armeeinghörigen kiffen – wer bis zur RS noch nie an einem Joint gezogen hat, lernt Hasch oder Gras dann kennen. Was passiert, wenn man im Militär beim Kiffen erwischt wird?



Seite 36

Grundsätzlich werden Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz auch im Militärdienst durch die zivilen Behörden behandelt. Es gibt allerdings eine Ausnahme bezüglich einer geringen Menge weicher Drogen. Diese können disziplinarisch durch den Einheitskommandanten bestraft werden. So heisst es im Art. 218 des Militärstrafgesetzes: «Der Militärgerichtsbarkeit ist auch unterworfen, wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel (BetmG) vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.»

Zur Definition der geringfügigen Menge hält der Behelf Suchtmittel (Behelf 51.29 d) unter 4.1. folgendes fest: «'Geringfügigkeit' im Zusammen-

hang mit Betäubungsmitteln hat einen quantitativen und einen qualitativen Aspekt. Quantitativ kann darunter höchstens der Besitz bzw. Konsum bis und mit 10 Gramm verstanden werden, qualitativ sind damit sogenannte leichte oder weiche Drogen wie Haschisch oder Marihuana gemeint.»

## Unterschiede zum BetmG

Interessant an dieser Definition im Behelf Suchtmittel ist natürlich, dass es laut Betäubungsmittelgesetz eben gerade keinen Unterschied zwischen harten und weichen Drogen gibt (Heroin und Hanf sind in der gleichen Kategorie, nämlich der Totalverbotskategorie). Von daher erstaunt es schon, dass in der Armee ein solcher Unterschied gemacht wird. Ebenso erstaunlich ist, dass sogar eine Menge definiert wurde (zehn Gramm), die als geringfügige Menge gilt. Ebenfalls etwas, was so im BetmG nicht vorkommt. Wahrscheinlich gibt es so viele Ver-

stösse gegen das Kiffverbot im Militär (eine Statistik wird offiziell nicht geführt), dass der Betrieb lahmgelegt würde, wenn alle Konsumenten bei der Polizei verzeigt würden. Der Behelf hält denn auch weiter unter 4.1.c fest: «Überreaktionen sind zu vermeiden. Die Tatsache allein, dass ein Armeeehöriger eine Droge konsumiert, darf auch bei Kaderangehörigen nicht zum Vorneherein und in jedem Fall zur Entlassung führen.»

## Was sind die möglichen Strafen?

Der Strafraum reicht von einem Verweis über den einfachen Arrest (bis zu zehn Tage) bis zum scharfen Arrest (bis zu zwanzig Tage). Entscheidend für die Strafbemessung ist der konkrete Fall. Arrest wegen blossen Konsum kann es dabei durchaus geben.

## Über zehn Gramm

In den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit fallen die übrigen Tathand-

lungen, die über den Konsum von Hasch oder Gras und entsprechende Vorbereitungshandlungen hinausgehen (z.B. der Konsum von harten Drogen, der Besitz von mehr als 10 Gramm Hasch oder Gras oder der Handel mit Betäubungsmitteln).

## Kiffen und Dienst(un)tauglichkeit

Stellungspflichtige und Armeeehörige mit regelmässigem Konsum sollen von einem Facharzt beurteilt werden; es wird empfohlen, sie «untauglich» zu erklären. Liegen substanzbedingte psychische Störungen vor, muss der Entscheid zwingend «untauglich» sein. Im Detail heisst das, dass beim regelmässigen Konsum (täglich, seit Jahren) auf Dienstuntauglichkeit geschlossen werden sollte, bei regelmässigem Konsum, der auf die Wochenenden beschränkt ist, jedoch kann die Diensttauglichkeit noch gegeben sein. (Informationen aus «Schwei-

zerische Ärztezeitung», 2000-81, Nr. 10, Seite 506 ff.)

Sonst müsste ja fast die ganze Armee als untauglich erklärt werden. Kiffen ist für die Untauglichkeit sicher eine Grundlage, dann braucht es aber noch eine «gestörte Persönlichkeitsstruktur».

## Eine Verzeigungsgeschichte aus dem Militär

«Kurz nachdem wir zu rauchen begonnen hatten, hörten wir Pfiffe aus der Nähe. Wir konnten gerade noch den Joint austreten, doch der Leutnant war schon zur Stelle. So landeten wir auf dem Kompaniebüro, wo uns vom Kadi eine Standpredigt gehalten wurde.

Das Ausstellen des «Haftbefehls» (keine Ahnung mehr wer alles daran beteiligt war, aber schon einige Stellen) dauerte exakt so lange, dass unsere fünfjährige Strafe vom Dienstagnachmittag bis Sonntagnachmittag dauerte, obwohl unser Vergehen schon am Mittwochabend der Vorwoche geschah.

Die Zelle war ein Graus, sie bestand aus einem Raum von vielleicht 1.5 x 2.5m mit dreckigen, grauen Wänden. Falls man aufs Klo musste, war man auf die Aufmerksamkeit der Wachmannschaft angewiesen. Eine Stunde Auslauf am Tag wurde einem gegönnt (inkl. Waschen, Duschen). Nicht gerade viel, doch das Sonnenlicht zu sehen war eine wahre Freude.

Fünf Tage sind eine lange Zeit bei der man auf allerelei abartige Gedanken kommt (so u. a. Bettsternen). Die Zelle war einer der sichersten Orte in der Kaserne, so dass uns der Wachkorporal mal fragte, ob wir in einer Zelle einen Joint rauchen wollten. Da wir eh nichts besseres zu tun hatten, taten wir das, was uns in den Knast gebracht hatte, auch im Knast. Die Entlassung war eine Erlösung, denn fünf Tage Knast für Kiffen, was soll das?»

Gefängnis für einen Joint? Die Armee macht's möglich.



# Kiffen und Autofahren, Kiffen und Wohnen, Kiffen und Arbeiten

Nicht nur das Betäubungsmittelgesetz bedrängt die Kiffenden. Auch in anderen Lebensbereichen gibt es verschiedene Probleme für Fans unseres guten Krautes.

Seite 38

## Jobverlust

Auch im Berufsleben sind die Urintests am Kommen. Nicht nur bei der Basler Chemieindustrie, auch an vielen anderen Orten werden die Angestellten zur Urinspende angehalten.

Generell sollte die Bewertung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nicht von den Vorlieben zu bestimmten psychoaktiven Produkten abhängig gemacht werden, sondern von seiner/ihrer konkreten Leistung am Arbeitsplatz.

Doch leider gibt es einige Firmen, die mittels Tests ihre Mitarbeitenden kontrollieren. Natürlich nur auf illegale Substanzen... Und dazu gehören für viele halt nach wie vor auch die Cannabisprodukte. Für die Zukunft lässt sich ein Ansteigen dieser Problematik voraussagen. In den USA werden bereits sehr viele Tests gemacht – allerdings gibt es dort auch Firmen, die öffentlich sagen, dass sie ihre Angestellten nicht mit Urintests überwachen, sondern Dro-

genkonsum für eine Privatsache halten. Solange er die Leistung im Betrieb nicht beeinträchtigt. Generelle Drogentests verletzen das Recht auf Privatsphäre. Das sieht auch der Schweizer Datenschutzbeauftragte so – unser Urin geht nur uns etwas an. Und nicht die Arbeitgeber.

Doch wenn man den Test verweigert, hat man natürlich deutlich geringere Chancen, angestellt zu werden. Und in einigen privaten Internaten werden sogar nur SchülerInnen und Schüler aufgenommen, die sich testen lassen – und dazu negativ sind.

## Fahrausweisentzug

Neben den Arbeitgebenden interessiert sich auch das Strassenverkehrsamt für möglichen Drogenkonsum. Bei Konsum von harten Drogen wird der Fahrausweis generell eingezogen. Fahrausweise für Taxi oder LKW werden auch bei blossen Hanfkonsum generell entzogen, der normale PW-Ausweis

sollte üblicherweise nicht eingezogen werden. Diese Praxis ist aber nirgends schriftlich festgehalten – es können sich durchaus Unterschiede zwischen den kantonalen Strassenverkehrsämtern ergeben. Allerdings ist auch das Bundesgericht der Meinung, dass gelegentlicher Hanfkonsum für sich allein noch keinen Ausweisentzug rechtfertigt. Das ist nun aber nicht ein Freipass fürs Kiffen am Steuer, sondern nur eine Erschwernis für den Fahrausweisentzug. Das Bundesgericht führte in seinem Entscheid 2A.281/98 nur aus, dass jemand nicht automatisch als drogenkrank (und damit fahruntauglich) zu gelten hat, weil er zweimal wöchentlich Haschisch konsumiert.

Und zweimal wöchentlich ist ja nun wirklich nicht viel. Wenn das Strassenverkehrsamt aus irgendeinem Grunde (z.B. Information durch die Polizei, die jemanden beim Kiffen erwischt hat) infor-

Auch beim Wohnen kann es Probleme geben. Kiffen ist allerdings kein Grund für eine Kündigung, aber eine Anzeige kann es natürlich immer geben.

UtoAlbis AG – Bewirtschaftung von Liegenschaften  
Hofwiesenstrasse 135 – 8057 Zürich  
Telefon 01-366 98 11 – Fax 01-366 98 50  
Internet: www.utoalbis.ch E-Mail: utoalbis@access.ch

**utoalbis**

An alle Mieter/-innen  
der Liegenschaft

8002 Zürich

Zürich, 4. Januar 1999  
Frau F. Gfeller, Tel. 01/ 366 96 87

## "RAUCHEN"

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Es gibt Mieter/-innen in der Liegenschaft die es bevorzugen Marihuana in den Zimmern und im Treppenhaus zu konsumieren. Durch die entstehenden Gerüche fühlen sich die anderen Mieter/-innen mehr als nur gestört.

**Wir bitten Sie, Ihren Marihuana-Konsum ausserhalb der Liegenschaft zu tätigen.**

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Uto Albis AG

hundert Franken Vorschuss.

## Auflagen statt Entzug

Eine Alternative des Strassenverkehrsamtes zum sofortigen Ausweisentzug ist, den Fahrausweis zu belassen, aber mit Auflagen. So können etwa Urinproben verlangt werden. Auch diese tragen ihren Teil zu den Kosten bei. Und dann ist auch empfehlenswert, die ganze Sache mit einem Anwalt durchzuziehen (und der kostet auch wieder). Denn von alleine passiert nichts Gutes. Wer den Fahrausweis zurück oder behalten will, muss schon einiges tun. Wenn der Anwalt dann etwas über Verwaltungsrecht weiss, und einen tatkräftig unterstützt, ist in vielen Fällen auch ein Erfolg möglich. Dabei gilt es aber auch zu berücksichtigen, dass jeder individuelle Fall mit seinen Eigenheiten (z.B. Leumund/Vorstrafen, liegt neben dem Konsum noch eine konkrete Verkehrsgesetzübertretung vor) beurteilt wird. Und häufig auch

sehr subjektiv von den beteiligten Ärzten und Sachbearbeitern bearbeitet wird. Grundsätzlich müssen sie dem Beschuldigten die Fahruntauglichkeit beweisen. Und das ist natürlich ein Prozess, der sehr von den beteiligten Personen abhängt, ihren subjektiven Einschätzungen und ob sie miteinander auskommen. Wenn dem nicht so ist, kann ein Beizug eines Anwaltes oft eine fairere Behandlung bewirken. Aber eben: Es kostet. Zeit. Nerven. Geld. Grundsätzlich meint das Bundesgericht (BGE 124 II 559 ff.), dass auch bei einer Einnahme grösserer Cannabismengen, welche geeignet sind, die Fahrfähigkeit zu beeinträchtigen, nicht ohne weiteres auf die fehlende Fahreignung des Betroffenen geschlossen werden kann. Diese hängt laut Bundesgericht vielmehr davon ab, ob man in der Lage ist, Cannabiskonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen. Und in diesem Bereich lässt sich schon einiges machen.



# THC-Schnüffeln wird immer beliebter

Urinproben werden immer beliebter. Arbeitgebende setzen sie zur Disziplinierung der Lehrlinge und der übrigen Belegschaft ein, Strassenverkehrsämter wollen auch im Urin schnüffeln, in (vor allem Privat-)Schulen sind solche Tests zur Routine geworden.



Seite 40



Im Bild links siehst du ein ausgepacktes Testset, rechts dann den durchgeführten Test. In Feld A tröpfelt man fünf Tropfen Urin, der zieht nach rechts in die Felder B und C. Wenn dort je ein Strich erscheint, hat man keine THC-Abbauprodukte im Urin (ist also negativ). Wenn, wie in unserem Bild, nur ein Strich im Feld C erscheint ist man positiv (tja, wir kiffen halt).

Einige Betroffene verweigern die Tests und finden, ihr Urin gehe niemanden etwas an. Diese Haltung sollte sich durchsetzen: Die Kontrolle über die Menschen darf nicht zur lückenlosen Überwachung führen. Dagegen muss jeder und jede entschieden ankämpfen. Die Nachteile des Kämpfens sind auch klar: Sanktionen sind fast unvermeidlich, genau wie bei einem positiven Urintest (du wirst zum Beispiel nicht angestellt oder fliegst von der Schule).

## Begrenzte Aussagekraft

Urintests können jedoch nicht beweisen, dass jemand bekifft ist. Urintests weisen lediglich Abbauprodukte von THC im Urin nach. Wann der eigentliche Konsum stattgefunden hat, kann damit nicht herausgefunden werden. Auch wieviel jemand gekifft hat, ist nicht direkt ablesbar. Es geht sogar noch weiter: Auch Hanfbier oder Hanfspeiseöl kann zu positiven Urinproben führen (es hat auch in

diesen Produkten Spuren von THC, die die sehr empfindlichen Tests dann aufspüren), genauso wie der Konsum von Hustensirup oder auch Mohnbrötchen zu positiven Opiatesresultaten führen kann. Die Tests sind also nicht von durchschlagender Beweiskraft, auch wenn sie immer genauer werden und statt «THC-positiv: ja/nein» auch vermehrt die Menge des gefundenen THC-Abbauproduktes messen können (das lässt zum Teil den Schluss zu, ob jemand sehr viel oder sehr wenig THC aufgenommen hat).

## Lange Nachweismöglichkeit

Besonders problematisch bei THC-Tests ist der Fakt, dass THC-Abbauprodukte extrem lange (Wochen bis Monate) nach einem Konsum noch nachgewiesen werden können. Das heisst also, dass die getestete Person schon längst wieder nüchtern ist, der Test aber trotzdem noch positiv anzeigt. Bei harten Drogen wie Kokain oder

auch bei Alkohol jedoch ist die Nachweiszeit viel kürzer. Es gibt billigere Tests (gegen 20 Franken), die THC-Abbauprodukte «ja/nein» erkennen können und dann auch teurere Tests, die die Menge der THC-Abbauprodukte im Urin oder im Blut nachweisen können (gaschromatografische Untersuchungen mit Kosten von gegen 100 Franken). Meist wird zunächst der billigere Test gemacht, wenn der positiv ist, wird mit dem teureren Test kontrolliert. Die einfachen Tests können von allen durchgeführt werden: Etwas Urin auf den Teststreifen geben, warten, schauen, ob es positiv oder negativ angibt. Die quantitativen Tests (die also auch die Menge THC in Nanogramm pro Milliliter Urin angeben können) müssen jedoch in einem spezialisierten Labor durchgeführt werden. Dies kann in privaten Diagnoselabors geschehen oder auch im Institut für Rechtsmedizin (diese Tests werden vor Gericht speziell geschätzt).

## Was kann man tun, wenn eine Urinkontrolle ansteht?

Es ist möglich, den eigenen Urin zu verändern. Das einfachste ist das Verdünnen mit Wasser. Dies fällt jedoch bei einem genaueren Test auf. Es gibt auch verschiedene Mittel, die von sich behaupten, dass sie die THC-Abbauprodukte nicht mehr nachweisbar machen würden. Der genaue Vorgang bleibt dann aber Geschäftsgeheimnis. Ein paar Überlegungen dazu: Entweder man schüttet etwas in den Urin. Dann ist diese Veränderung wohl mit genauen Tests zu entdecken. Oder man nimmt selber etwas auf und verändert seinen Urin sozusagen von innen her. Doch wenn das wirklich funktioniert, dann muss es ein ziemlich krasses Mittel (mit Nebenwirkungen?) sein, damit es all die THC-Abbauprodukte, die sich im Fettgewebe ablagern und langsam abgebaut werden, am Ausgeschiedenwerden hindern oder sie so verändern, dass sie mit den

Tests nicht mehr entdeckt werden können. Beides erscheint mir nur schwer vorstellbar – versuchen möchte ich es jedenfalls nicht. Am sympathischsten finde ich immer noch die Idee, fremden Urin (der natürlich von einer drogenfreien Person stammt) als eigenen auszugeben. In den USA gibt es mindestens einen solchen Menschen, der seinen – cleanen – Urin verkauft. An Angestellte, die von ihren Firmen sonst entlassen werden würden. Das bedingt jedoch, dass man ein Fläschchen zum Testort schmuggeln kann. Wenn man in Unterhosen zur Urinspende muss, geht das nicht. Übrigens sagen auch alle Testvorschriften, dass die Urinausscheidung beobachtet werden muss (also konkret: jemand muss zusehen, wie du ins Glas pisst und so kontrollieren, dass der Urin wirklich von dir ist – aber das wird nicht immer so gehandhabt und eröffnet Manipulationsmöglichkeiten). Wenn die Manipulation allerdings auffliegt,

hat das mühsame Konsequenzen.

## Verschiedene Tests

Es gibt, wir haben es schon gesagt, verschieden genaue Urintests. THC-Abbauprodukte können jedoch auch im Blut nachgewiesen werden, sowie in den Haaren und auch im Speichel. Durchgesetzt haben sich zur Zeit vor allem die Urintests, weil sie relativ billig sind und Urin leichter zu bekommen ist als etwa Blut oder Kot.

## Ein kleiner Ausflug noch

Immer neue Tests drängen auf den Markt – es scheint lukrativ zu sein, die Kontrolle der Menschen zu ermöglichen. So sind Tests am kommen, die ohne Urin funktionieren und lediglich mit den Fingerkuppen gerieben werden müssen. Das ermöglicht eine höhere Nachweisgeschwindigkeit. Und auch per Chip lassen sich wohl bald chemische Substanzen, also auch Cannabinoide nachweisen. Ein solches Testgerät ist wiederverwendbar...



# Mögliche Konsequenzen der diskutierten teilweisen Entkriminalisierung

**Legalisieren, Entkriminalisieren, Opportunitätsprinzip – viele Begriffe unter denen sich viele Menschen viele verschiedene Dinge vorstellen. Wir gehen den Dingen auf den Grund...**

Seite 42

Die Diskussionen über die Gesetzesänderung sind im Bundeshaus in Bern noch voll am Laufen. Wenn die diskutierten Vorschläge so durchkommen, wird es auch mit dem neuen Gesetz eine Rechtshilfe-broschüre brauchen. Einiges wird legal werden, und das wird uns neue Spielräume eröffnen. Aber viele Handlungen rund um unser Hobby werden auch mit dem neuen Gesetz strafbar bleiben!



## Um was geht es?

Die Diskussionen, die zur Zeit laufen, sind keine Diskussionen rund um eine Hanflegalisierungs-Vorlage. Es geht um eine Betäubungsmittelgesetz-Revision. Das heisst, dass unser gutes Kraut lediglich ein Element unter mehreren in einem ganzen Paket darstellt.

Grundsätzlich geht es um die Verankerung der Vier-Säulen-Politik des Bundesrates (Prävention, Repression, Überlebenshilfe, Therapie).

Dann geht es um die definitive Verankerung der Heroinabgabe (der bisher gültige dringliche Bundesbeschluss läuft 2004 aus). Für dieses Anliegen gibt es einiges an Druck (Angst vor offenen Drogenszenen, Gefahr der Ausbreitung von HIV- und Hepatitis-Infektionen, wenn die Abgabe eingestellt werden müsste).

Weiter geht es um unser gutes Kraut. Die zur Diskussion stehenden Vorschläge betreffen beim Kif-

fen vor allem folgende Punkte:

### Zunächst einmal mehr Verbote

Gleich am Anfang wird eine neue Definition von Cannabis als Betäubungsmittel gemacht. Dabei wird die Formulierung «... zur Betäubungsmittelgewinnung» abgeschafft, was einem neu umfassenden Verbot von Hanf gleichkommt. Damit haben es die Strafverfolgungsbehörden in Zukunft einfacher. Wenn es einfahren kann, ist es ein Betäubungsmittel. War da nicht etwas von Legalisierung die Rede? Statt dessen: Das wichtigste Schlupfloch im bisherigen Gesetz (dass Hanfkraut eben nicht generell ein Betäubungsmittel ist, sondern ein freies Gut, ausser es dient der Betäubungsmittelgewinnung) wäre damit gestopft. Die Botschaft sagt offen, dass der einzige Grund zur Streichung dieses Schlupfloches die Entlastung der Strafverfolgungsbehörden ist. Das zuständige Departement des Innern definiert dann in einer (noch

zu erstellenden) Verordnung, ab welchem THC-Gehalt Hanf dann als Betäubungsmittel gilt (sehr wahrscheinlich werden es 0,3% sein).

### Die Vorschläge zum Konsum

Konsum von Cannabisprodukten, wie Haschisch oder Gras, soll strafrei werden – endlich etwas Positives! So steht im bundesrätlichen Vorschlag: *«Nicht strafbar ist, wer Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis konsumiert.»* Das ist ja schön, doch wie steht es mit dem Besitz, dem Erwerb von Cannabis? Auch dieses Verhalten soll straffrei werden, jedoch mit der Einschränkung *«ohne dadurch den Konsum Dritter zu ermöglichen.»* Was diese merkwürdige Formulierung bedeuten soll, erklärt uns ein Bundesgerichtsentscheid, auf den in der Botschaft verwiesen wird (BGE 118 IV 203). Dort heisst es unmissverständlich: *«Die Anwendung des privilegierten Tatbestandes (also die Erkennung einer Handlung als Vor-*

*bereitungshandlung für den eigenen Konsum) kommt deshalb nicht in Betracht, sobald die Verstösse (...) zum Konsum von Dritten führen müssen oder einen solchen Konsum neben dem Eigenverbrauch gestatten sollen.»*

Und das Bundesgericht wird noch deutlicher: *«Wie der Eigenverbrauch der Drogen deren Weitergabe ausschliesst, schliesst aber auch umgekehrt die Weitergabe den Eigenverbrauch aus.»* Wenn die Gerichte, nach In-Kraft-Setzung des neuen Gesetzes, bei dieser Auslegung bleiben, dann bleibt das Joint-Weitergeben strafbar, ebenso, wenn man seinen Hasch so lagert, dass andere ihn finden und konsumieren können, ebenso bleibt es strafbar, wenn man ein Pieclli verschenkt...

Mit dieser Formulierung ist wieder sehr vieles im Gesetz offen und die definitive Auslegung wird an die Gerichte delegiert. In der Botschaft heisst es denn auch: *«Eine schwierige Beweisfrage, die letztlich von*

*den Gerichten zu beantworten sein wird, ist nach wie vor, wann der Täter nur «zum eigenen Konsum» gehandelt hat.»* So schlussfolgert die Botschaft, dass höchstens der Besitz eines Wochenbedarfes zum Schluss führen darf, dieser Besitz diene dem Eigenbedarf. Dann reden sie gar noch davon, dass es maximal 30 Gramm sein sollen oder etwa 10 Pflanzen. Völliger Quatsch also. Wenn ich für meinen Jahresbedarf anbauen will, brauche ich sicher mehr Pflanzen und gewinne ein paar hundert Gramm, damit ich ja wieder ein Jahr davon zehren kann!

Aber eben, definitiv entscheiden werden das die Gerichte. Wer glaubt, mit dem neuen Gesetz seien alle Probleme gelöst, der dürfte sich ziemlich irren.

### Die Vorschläge zum Handel

Grundsätzlich bleibt alles verboten, was mit gewerbsmässigem Umgang zu tun hat. Der Bundesrat erhält im neuen Gesetz jedoch eine

Möglichkeit, die Strafverfolgung im Bereich Handel mit Gras und Hasch einzuschränken. Das ganze ist ein ziemliches Konstrukt: Grundsätzlich bleibt der Handel strafbar. Aber der Bundesrat kann (wenn er will) Ausnahmen von dieser Strafbarkeit beschliessen (und diese Ausnahmen auch jederzeit widerrufen). Wie das genau geregelt werden soll, steht denn auch nicht im Gesetz (dort sind lediglich ein paar Grundsätze verankert), sondern in einer (bisher noch nicht veröffentlichten) Verordnung. Erst die Details dieser Verordnung werden grössere Klarheit schaffen. Und eben: Der Bundesrat muss diese Ausnahmen nicht einführen, er kann. Damit könnte der Bundesrat in diesem Bereich alleine, ohne Parlament, quasi gesetzgeberisch tätig werden – etwas, das eigentlich dem Parlament vorbehalten ist. Sie versprechen sich davon viel Flexibilität und Kontrollmöglichkeiten – für uns bedeutet es Unsicherheit.



# Wann wird das Kiffen legal?



Von heute auf morgen gibt es in der Schweiz keine Gesetzesänderung. Zuerst haben verschiedene Kommissionen darüber gebrütet, dann der Bundesrat und jetzt liegt die Sache beim Parlament.

Seite 44



1951 – vor über 50 Jahren also – wurde das Cannabisverbot in Kraft gesetzt. Seit Jahren wird über eine Änderung dieses Gesetzes (und darin eingebettet eine Legalisierung von Cannabis-Produkten) diskutiert. Die Diskussionen waren ja interessant, aber: Wann wird das Kiffen nun endlich legal? Und wie steht es mit dem Handel?

## Viele Berichte

Schon viele Berichte zur Hanflegalisierung sind geschrieben worden. Einen sehr umfassenden Bericht hat zum Beispiel die Eidgenössische Kommission für Drogenfragen mit ihrem Cannabisbericht erstellt. Im Frühling 1999 herausgekommen, gilt er als Grundlage für die weiteren hanfpolitischen Diskussionen. Aber eben: Es ist zwar ein recht guter Bericht, aber eben doch nur ein Bericht. Er hatte (wie viele andere auch) keinerlei direkte Wirkung, sondern war und ist lediglich ein Diskussionspapier.

## Die Vernehmlassung

Auf dieser Grundlage präsentierte der Bundesrat einige Vorschläge zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und schickte diese in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende 1999. Auch dann folgte wieder ein Bericht: Der Bericht über die Vernehmlassungsantworten nämlich.

## Die Botschaft

Mit der Botschaft des Bundesrates (vorgestellt am 9. März 2001) ist die Arbeit der Verwaltung abgeschlossen. Von [www.bag.admin.ch/sucht/d/](http://www.bag.admin.ch/sucht/d/) kannst du die umfangreiche Botschaft (inkl. ausformuliertem Gesetzesvorschlag) herunterladen.

## Die Kommissionen und die Räte

Nachdem die Ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ihre Beratungen abgeschlossen hatte, kam das Geschäft in den Ständerat. Dort wurde es mit wenigen Änderungen zum

bundesrätlichen Vorschlag am 12. Dezember 2001 verabschiedet. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Broschüre begann die Kommission des Nationalrates über das Geschäft zu beraten. Anschliessend geht es weiter in den Nationalrat. Ob das dann schon Mitte 2002 oder erst Ende 2002 im Nationalrat behandelt wird, ist noch offen. Wenn diese Arbeiten alle abgeschlossen sind, müssen sich die beiden Räte (National- und Ständerat) eventuell noch über strittige Punkte einigen. Schliesslich entsteht daraus ein Bundesbeschluss, gegen den das Referendum ergriffen werden kann.

## Die Volksabstimmung

Dass ein Referendum kommt ist ziemlich sicher. Die SVP hat zwar nicht wirklich Lust auf diese Arbeit, aber es sollte trotzdem noch genug Hanfgegner geben, um die Vorlage vors Volk zu bringen. Somit

wird es eine Volksabstimmung darüber geben (rund 2003). Dann endlich, wenn die Volksabstimmung gewonnen ist, kann das Gesetz in Kraft treten (2004). Anschliessend wird man sehen, wie sich das neue Gesetz konkret im Alltag auswirkt. Denn, wie wir ganz am Anfang gesehen haben, jedes Gesetz ist zunächst einfach ein Blatt Papier mit Buchstaben drauf. Erst die Gerichte setzen es dann um, interpretieren es. Dann entscheidet es sich definitiv, was es taugt. Sollte das Gesetz so oder ähnlich, wie es jetzt besprochen wird, in Kraft gesetzt werden, dann wird es jede Menge Punkte geben, die mindestens so unklar sind wie der Begriff «...zur Betäubungsmittelgewinnung». Wiederum werden die Gerichte im Verlaufe der Zeit entscheiden müssen, was legal, was illegal ist.

## Das alte bleibt (noch)

Bis zur In-Kraft-Setzung des neuen

Betäubungsmittelgesetzes gilt das alte, schwachsinnige Gesetz weiter – und wird auch von vielen Polizeien und Staatsanwaltschaften weiter durchgesetzt werden (wenn auch nicht mit erster Priorität).

## Wo gibt es Informationen über den weiteren Verlauf?

In den Medien wird jeweils über die einzelnen Schritte berichtet. In unserem Magazin Legalize it! werden wir diesen spannenden Prozess weiter verfolgen und tiefer bohren als die Tagespresse es tut. Als Abonnent oder Mitglied bekommst du diese Informationen regelmässig zugeschickt (siehe Legalize it!-Info auf der nächsten Seite).

## Let's legalize it!

Noch nie waren wir seit der Illegalisierung so nahe an der Wieder-Legalisierung dran wie heute. Sehr viele Menschen kiffen, viele sind für die Legalisierung. Das haben verschiedene Studien im-

mer wieder gezeigt. Doch noch sind viele Ängste in der Bevölkerung: Aufklärung tut weiter Not. Wenn wir uns alle etwas einsetzen, dann können wir es erreichen, wir können ein grosses Unrecht beseitigen. Aber wir müssen uns bewegen. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten: Unterschriftenaktionen unterstützen; immer wieder mit Eltern, LehrerInnen und Behörden reden; an Demos gehen; Legalize it!-Abonnent werden oder Rechtshilfebroschüren unter die Leute bringen; Leserbriefe schreiben und und und. Je mehr wir uns einsetzen, desto besser wird das kommen!

## Bis dann...

Tja, und bis dann kiffen wir natürlich weiter, möglichst feine Qualitäten ist zu hoffen. Da kennen wir nämlich nichts: Legal, illegal, Hauptsache fein. So geniessen wir unsere Joints – und schweigen, wenn wir kontrolliert werden.



# Zum Schluss ein paar weiterführende Adressen

Das Thema Hanf, Legalisierung, Repression gegen Kiffende, Razzien, Kiffkultur, Hanf-Szene usw. ist riesig. Der Verein Legalize it! gibt neben dieser Broschüre auch das Magazin Legalize it! heraus (siehe Kasten rechts). Unten haben wir weitere Anlaufstellen zusammengestellt.

Seite 46

# Legalize it!



Das Legalize it! gibt fortlaufend weitere Informationen zu den verschiedenen Themen rund ums Kiffen heraus. Sei es Kiff-Kultur, Legalisierungs-Politik oder aktuelle Stories zur Hanf-Repression – unser Magazin bietet



mindestens vier Mal jährlich eine breite Themenauswahl rund um unser gutes Kraut. Ein Abo kostet übrigens 20 Franken im Jahr, eine Mitgliedschaft (inkl. Abo) ist für 50 Franken im Jahr zu haben.



Eine Gratis-Probenummer kannst du gerne bestellen: Legalize it! Postfach 2159 8031 Zürich li@hanflegal.ch www.hanflegal.ch 079 581 90 44 Let's legalize it!

## Interessante Adressen

- CannaTrade  
Schulweg 3, 3425 Koppigen  
www.cannatrade.ch  
034 413 33 33
- Frieden für Hanf  
Maria-Hilf-Strasse 6,  
6430 Schwyz  
www.crudeness.ch
- Hanfarchiv  
Portal mit vielen aktuellen Infos  
www.hanfarchiv.ch
- Hanfmuseum  
Mellingerstrasse 3, 5522 Tägerig,  
056 491 15 59
- Legalize it!  
Postfach 2159, 8031 Zürich  
www.hanflegal.ch  
01 272 10 77
- Nachtschatten-Verlag  
Pf. 448, Kronengasse 11,  
4502 Solothurn

www.nachtschatten.ch  
032 621 89 49

- Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme und andere Drogenfragen (SFA)  
www.sfa-ispa.ch
- Schweizerisches Bundesgericht  
Viele Gerichtsentscheide sind hier online abrufbar  
www.bger.ch
- Schweizerische Bundesverwaltung  
Eingangsportale für alles, was mit dem Bund zusammenhängt  
www.admin.ch
- Schweizer Hanf-Koordination  
Monbijoustrasse 17, 3011 Bern  
www.hanf-koordination.ch  
031 398 14 44
- Swiss Hemp Times  
Monbijoustrasse 17, 3011 Bern,  
www.hanfblatt.ch  
031 398 14 47

## Interessante Bücher

- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (812.121), 20. Oktober 1998, und dazugehörige Verordnungen (812.121.1, 812.121.2, 812.121.3, 812.121.31, 812.121.6), sowie 812.129 (Sortenkatalog für Hanf)
- Strafuntersuchung was tun?, Rechtsauskunftsstelle Anwaltskollektiv, eco-Verlag, 1993, ISBN 3-85647-109-X
- Rätsch, Hanf als Heilmittel, Nachtschatten Verlag und Werner Pieper's Medienexperimente, 1992, ISBN 3-925817-54-9
- Grinspoon/Bakalar, Marihuana – die verbotene Medizin, «2001», 1994, ISBN 3-86150-060-4
- Herer, Hanf, Die Wiederentdeckung der Nutzpflanze Cannabis-Marihuana-Hanf, «2001», 1993, ISBN 3-86150-026-4
- Behr, Von Hanf ist die Rede, Kultur und Politik einer Droge,

Rowohlt Taschenbuch, 1989,  
1680-ISBN 3-499-17878-8

- AG Hanf&Fuss, Unser gutes Kraut, Das Porträt der Hanfkultur, Nachtschatten Verlag und Werner Pieper's MedienExperimente, 1994, ISBN 3-907080-07-6
- Ligenstorfer, Neue Wege in der Drogenpolitik, Nachtschatten Verlag, 1991, ISBN 3-907080-06-8
- Ligenstorfer/Reusser/Schori, Hanf-Szene Schweiz, Für eine Regulierung des Cannabis-Marktes, Nachtschatten Verlag, 1999, ISBN 3-907080-18-8
- Rippchen, Das Recht auf Rausch, Nachtschatten Verlag und Werner Pieper's Medienexperimente, ISBN 3-925817-47-6
- Rippchen, Mein Urin gehört mir, Hanfgenuss, Drogenscreening, Urinkontrollen, (Un?)Sicherheit am Steuer und am Arbeitsplatz, Werner Pieper's Medienexperimente, ISBN 3-930442-15-9

## Rechtshilfebroschüren «Shit happens...» bestellen

Gegen 17'000 Exemplare konnten wir mit den ersten vier Auflagen bereits unter die Leute bringen. Und die Reaktionen zeigen uns, dass es sie nach wie vor braucht, unsere Rechtshilfebroschüre.

Auch du kannst weitere Broschüren bestellen – ideal, um sie deinen Freunden und Freundinnen zu schenken oder in deinem Laden zu verteilen:

- 1 bis 49 Exemplare kosten fünf Franken pro Exemplar,
  - 50 bis 99 Exemplare kosten vier Franken pro Exemplar,
  - ab 100 Exemplaren kostet es drei Franken pro Exemplar.
- Die Preise sind inklusive Verpackungs- und Versandkosten.

Zu bestellen beim:  
Legalize it!, Pf. 2159, 8031 Zürich,  
rhb@hanflegal.ch, 079 581 90 44





# ...but it's better to smoke it!

**Gratis Rechts-  
hilfe: freitags**

**14 bis 18 Uhr  
01 272 10 77**



**Impressum:** shit happens... ...but it's better to smoke it!, Rechtshilfebroschüre für Kiffende, **5. Auflage:** Februar 2002, 10'000 Exemplare, **Herausgeber:** Verein Legalize it!, Postfach 2159, 8031 Zürich, [www.hanflegal.ch](http://www.hanflegal.ch), [li@hanflegal.ch](mailto:li@hanflegal.ch), Legalize it!-Hotline 079 581 90 44 (Montag-Freitag, 14-18 Uhr), **Realisation, Redaktion, Text und Layout:** Sven Schendekehl, [sven@hanflegal.ch](mailto:sven@hanflegal.ch), **Organisation Bilder und Grafiken:** Fabian Strodel, [fabian@hanflegal.ch](mailto:fabian@hanflegal.ch), **Unterstützung:** Mit Hilfe, Infos, Darlehen und Kritik von zahlreichen weiteren engagierten kiffenden und nichtkiffenden Menschen, **Gratis Rechtshilfe:** 01 272 10 77 (freitags, 14 bis 18 Uhr), **Druck:** Heller Druck, Cham, **Preis:** 1 bis 49 Exemplare für 5.- pro Exemplar, 50 bis 99 Exemplare für 4.- pro Exemplar, 100 und mehr Exemplare für 3.- pro Exemplar.

